

Umweltbericht
Gemeinde Selfkant
Änderung des Flächennutzungsplan N15
Bebauungsplan Nr. 45
Saeffelen, „Hundsraath“ in Selfkant-Saeffelen



----- Fläche des geplanten Wohngebietes Saeffelen „Hundsraath“
(Lageplan unmaßstäblich, ohne Gewähr)

Dipl.-Ing. Harald Schollmeyer
Freier Landschaftsarchitekt AK NW
Walderych 56 52511 Geilenkirchen
Tel.: 02451 959420

Umweltbericht

Gemeinde Selfkant

Änderung des Flächennutzungsplan N15

Bebauungsplan Nr. 45

„Hunds Rath“ in Selfkant-Saeffelen

im Auftrag der:

Entwicklungsgesellschaft Selfkant mbH

Am Rathaus 13

52538 Selfkant-Tüddern

In Zusammenarbeit:

Büro für Stadtplanung

Dipl.-Ing. Ursula Lanzerath

Veynauer Weg 22

53881 Euskirchen

Tel.: 02251 / 62892

bearbeitet von:

Dipl.-Ing. Harald Schollmeyer

Landschaftsarchitekt AK NW

Walderych 56

52511 Geilenkirchen – Waurichen

Dezember 2015 – Januar 2016

Inhaltsverzeichnis - Gliederung

1.0	Einleitung / Planungsanlass	S. 5
1.1	Erstellung des Umweltberichtes	S. 6
1.2	Fachgesetze	S. 6
1.3	Planungsrechtliche Belange	S. 8
2.0	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	S. 11
2.1	Schutzgut Mensch	S. 11
2.1.1	Bestandsbeschreibung	S. 11
2.1.2	Zu erwartende Ein- und Auswirkungen durch das Vorhaben	S. 12
2.1.3	Beschreibung umweltrelevanter Maßnahmen	S. 12
2.2	Schutz Tiere und Pflanzen sowie Landschaft	S. 13
2.2.1	Bestandsbewertung	S. 13
2.2.2	Zu erwartende Ein- und Auswirkungen durch das Vorhaben	S. 14
2.2.3	Beschreibung umweltrelevanter Maßnahmen	S. 15
2.3	Schutzgut Boden	S. 16
2.3.1	Bestandsbeschreibung	S. 16
2.3.2	Zu erwartende Ein- und Auswirkungen durch das Vorhaben	S. 17
2.3.3	Beschreibung umweltrelevanter Maßnahmen	S. 17
2.4	Schutzgut Wasser	S. 18
2.4.1	Bestandsbeschreibung	S. 18
2.4.2	Zu erwartende Ein- und Auswirkungen durch das Vorhaben	S. 18
2.4.3	Beschreibung umweltrelevanter Maßnahmen	S. 19
2.5	Schutzgut Luft und Klima	S. 19
2.5.1	Bestandsbeschreibung	S. 19
2.5.2	Zu erwartende Ein- und Auswirkungen durch das Vorhaben	S. 19
2.5.3	Beschreibung umweltrelevanter Maßnahmen	S. 20
2.6	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	S. 20
2.6.1	Bodendenkmale	S. 20
2.6.1.1	Bestandsbeschreibung	S. 20
2.6.1.2	Zu erwartende Ein- und Auswirkungen durch das Vorhaben	S. 20
2.6.1.3	Beschreibungen umweltrelevanter Maßnahmen	S. 20
2.6.2	Kampfmittelreste	S. 21
2.6.3	Altlasten	S. 21

2.7	Wechselwirkungen	S. 21
2.8	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	S. 22
2.8.1	Zustand mit Durchführung der Planung	S. 22
2.8.2	Zustand bei Nicht-Durchführung der Planung	S. 23
3.0	Resümee	S. 23
5.0	Quellen / Literatur	S. 26
	Lageplan (Übersicht)	S. 1
	Flächennutzungsplan (Auszug) bisherige Fassung	S. 8
	Flächennutzungsplan - N15- geänderte Fassung	S. 9
	Entwurf Bebauungsplan Nr. 45	S. 10

1.0 Einführung / Planungsanlass

In Selfkant-Saeffelen beabsichtigt die Entwicklungsgesellschaft Selfkant (EGS) in Kooperation mit der Gemeinde Selfkant ein Baugebiet zu entwickeln

In Form eines Allgemeinen Wohngebietes, bei einer Plangebietsgröße von 1,3570 ha sollen für bauwillige Bürger der Region 17 Grundstücke für die Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern geschaffen werden. Ziel ist die Nachfrage nach Baugrundstücken für den Bau von Einfamilienhäusern nachzukommen und die Eigentumsbildung zu unterstützen. Die EGS verfügt über die Flächen des Baugebietes.

Der aktuelle Flächenkomplex wird bislang landwirtschaftlich als Acker genutzt und von einem Wirtschaftsweg gequert.

Für die Entwicklung und Planung des Wohngebietes „Hundsath“ bedarf es der Änderung des Flächennutzungsplanes (N15) und die Aufstellung des Bebauungsplanes (Nr. 45).

Die EGS hat am 1. April 2015 die Änderung des FNP und die qualifizierte Aufstellung des B-Planes beantragt. Die Gemeindevertretung hat über den Antrag beraten und ein positiven Beschluss zur FNP-Änderung N15 und Aufstellung des BP45 mit der Ausweisung als „Allgemeines Wohngebiet“ gefasst.

Auf Anfrage bei der Bezirksregierung im Sinne des § 34 des Landesplanungsgesetzes stehen dem Vorhaben keine Ziele der Raumordnung und Landesplanung entgegen.

Um die Flächen für das Bauleitverfahren an der Friedhofsstraße freizusetzen, wird mit der Bezirksregierung vereinbart im Gegenzug eine im Saeffelen-West ausgewiesenen Bereich für ein Wohngebiet im Rahmen der FNP-Änderung wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.

Die Änderung des FNP ermöglicht und bereitet die Aufstellung des B-Planes in Saeffelen-Nord vor.

Damit verbunden sind in Folge nach Art und Umfang des Vorhabens Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten.

1.1 Erstellung des Umweltberichtes

Gemäß §§ 2; 2a und 3 Baugesetzbuch ist zum Bauleitverfahren ein Umweltbericht zu erstellen mit dem Ziel die Umweltbelange beschreibend herauszustellen und in der Abwägung im Planverfahren zu dienen im Sinne von §1 Abs. 6 Nr. 7 des BauGB. Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden.

1.2 Fachgesetze

• Eingriffe in Natur und Landschaft

Mit dem geplanten Vorhaben sind nach Art und Umfang des Vorhabens Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten. Dies gilt nach §§ 1; 1a (Abs.3) und 9 des Baugesetzbuches und § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

Auf Länderebene gilt ebenso § 4 (2) Absatz 4 des Landschaftsgesetzes von Nordrhein-Westfalen. Nach § 6 (2) LG NRW bedarf es für die Darstellung und Bewertung der Eingriffe eines Landschaftspflegerischen Fachbeitrages.

Gleichzeitig gelten die Vorschriften des Baugesetzbuches (Festsetzungen) in Bezug auf die Vermeidung und Kompensation der Eingriffe. Auf der Ebene des Bebauungsplanes sind diese zu konkretisieren und umzusetzen.

• Entsorgung von Niederschlägen

Laut § 51a Landeswassergesetz ist das Niederschlagswasser von Grundstücken zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, soweit dies nicht zu Beeinträchtigungen für die Umwelt führt.

• Artenschutz

Den Schutz von Faunen-Arten, wie auch Florenarten, die in ihrem jeweiligen Bestand durch Eingriffe in Natur und Landschaft abnehmen und/oder beeinträchtigt werden können, regeln auf europäische Ebene die FFH-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutzrichtlinie (VS-RL).

Für die Bundesrepublik Deutschland ist der Artenschutz im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verankert. Die Durchführung der Artenschutzprüfung (ASP) hier im

Rahmen der Bauleitplanungen und baurechtlichen Zulassung von Vorhaben liegen die §§ 44, 45 und 47 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu Grunde.

Auf Länderebene, hier Nordrhein-Westfalen, gelten die Regelungen des BNatSchG unmittelbar und die Belange werden über das Landschaftsgesetz (LG NW) im Einzelnen umgesetzt.

Die Entwicklung und Realisierung des hier geplanten Baugebietes ist verbunden mit Eingriffen in Natur und Landschaft, nach § 14 BNatSchG und § 4 LG NW, bei denen ggf. geschützte, planungsrelevante Arten in ihrem Lebensraum betroffen sein können.

Weitere Fachplanungen

- **Landschaftsplan**

Die Flächen des Plangebietes liegen im Bereich des Landschaftsplan II/5 Selfkant.

Ziele u. a. sind die Entwicklung und Bewahrung einer erhaltenswürdigen Landschaft.

Eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet besteht nicht.

- **Denkmalschutz**

Das Vorkommen von Bodendenkmälern im Plangebiet kann zurzeit letztlich nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen der künftigen Bebauung sind im Fall von relevanten Funden gemäß §§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NW die Bestimmungen zu beachten.

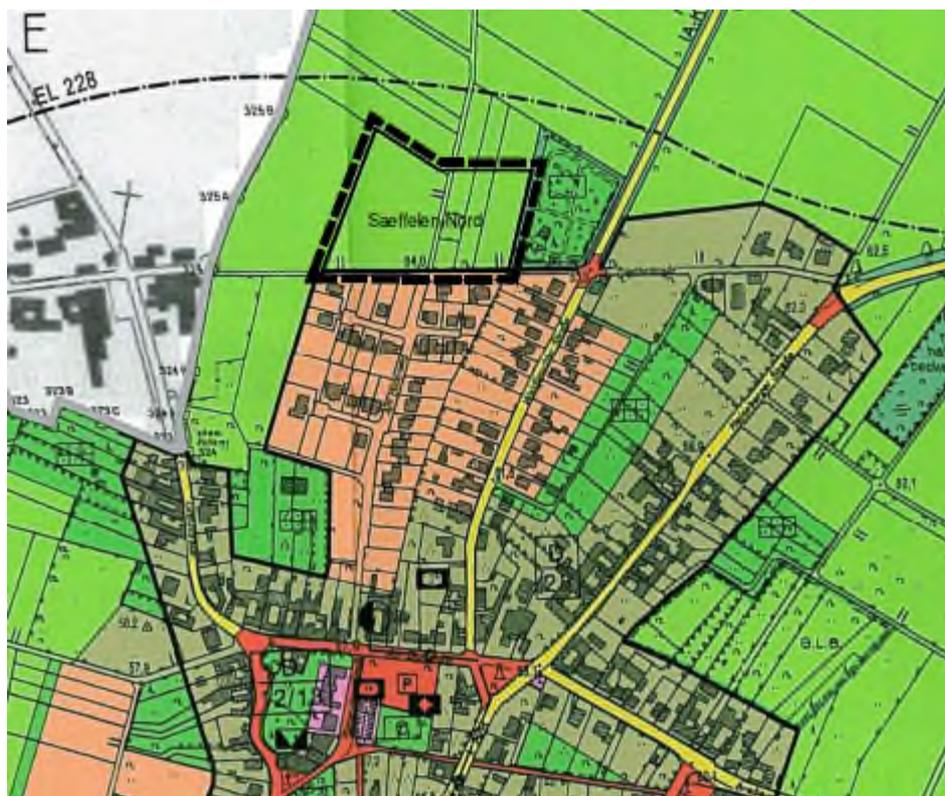
- Planungen Dritter sind derzeit nicht bekannt.

1.3 Lage und Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt mit seinen Flächen im Umfang von 1,3570 ha am nördlichen Rand der Ortslage Saefelen, Gemeinde Selfkant. Der FNP weist den Bereich bislang als Flächen und Nutzung für die Landwirtschaft und im weiteren Umfang als Freiraum aus. Die Flächen sind der Gemarkung Saefelen, Flur 8 mit den Flurstücken 21; 22; 23; 24; 25, jeweils teilweise und 26 zugeordnet.

Die Flächen des Plangebietes werden bisher in intensiver Form als Acker genutzt. Der Verlauf eines Wirtschaftsweges von Süd nach Nord mit Anbindung an die Friedhofstraße teilt den Flächenkomplex in zwei Teile.

- **Lage des Plangebietes im Ausgangszustand**

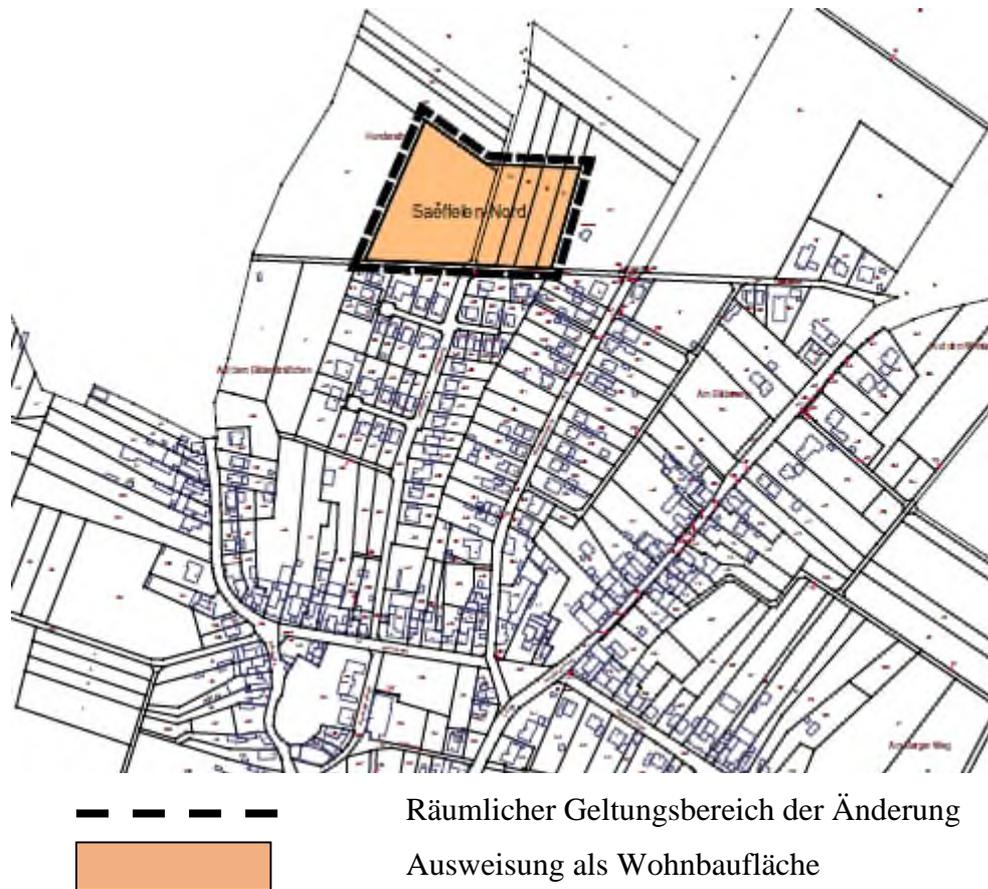


Räumlicher Geltungsbereich der Änderung



Derzeitige Ausweisung als Fläche für Landwirtschaft

- **Lage des Plangebietes im Zustand der Änderung**



Übersicht zur Lage des geplanten Wohngebietes –Entwurf zum B-Plan



Städtebauliches Konzept; Büro U. Lanzerath, Euskirchen; Stand 16.12.2016

Das Plangebiet schließt unmittelbar an das noch junge Wohngebiet „Am Bilderweg“ im Süden an. Im Osten begrenzt der Friedhof von Saeffelen die aktuellen Flächen.

Im Norden und Westen erstrecken sich weitere Ackerflächen zu einer weitläufigen Agrarlandschaft. Die deutsch-niederländische Grenze westlich des Plangebietes von Nord-Ost nach Südwest in mittlere Entfernung von 75 m.

Die Erschließung des Plangebietes ist über die Friedhofstraße mit Anbindung an die Kreisstraße 5 gegeben.

Die Planung zur FNP-Änderung N15 und den städtebaulichen Entwurf BP 15 hat das Planungsbüro für Städtebau U. Lanzerath, Euskirchen, Stand 16.12.2015, erstellt. Einzelne Details sind dem B-Plan-Entwurf und der Begründung zu entnehmen.

Die Ausweisung erfolgt als Allgemeines Wohngebiet (WA) mit einzelnen Differenzierungen mit einer Netto-Baulandfläche von 10400 m²

Vorgesehen sind Einzel- und Doppelhäuser in zweigeschossiger Bauweise.

Für die Überbaubarkeit gelten Grundflächenzahlen (GRZ) von 0,3 und 0,35.

In Verbindung mit der erschließenden Straße, 1970 m², sind Fußwege, 170m², eine Grünfläche 670 m², mit Mehrfachfunktionen und die Neuanbindung des Wirtschaftsweges, 360 m², geplant.

2.0 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Für die einzelnen zu betrachtenden Schutzgüter erfolgt nachfolgend gemäß § 2a BauGB jeweils eine kurze Beschreibung und Bewertung der gegenwärtigen Umweltsituation. Im Anschluss werden die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens sowie die in Frage kommenden Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen dargestellt.

2.1 Schutzgut Mensch

Aspekte wie Gesundheitsvorsorge, Wohnqualität, Erholung und Freizeit, Grün- und Freiflächen, Luftschadstoffe, Gerüche, Lichtimmissionen, Lärmimmissionen, Erschütterungen, gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind zum Wohl des Menschen zu berücksichtigen.

2.1.1 Bestandsbeschreibung

Die Flächen des Plangebietes sind für die Bürger in der Region des Selfkant, hier Saeffelen, landwirtschaftliches Kulturland, das seit vielen Generationen als Acker in intensiver Form mit dem Anbau von regionaltypischen Früchten genutzt wird.

Dem Menschen vermittelt die landwirtschaftliche Nutzung bewusst oder unbewusst eine Form ursprünglicher Daseinsvorsorge. In Verbindung mit dem landwirtschaftlichen Strukturwandel und dem zunehmenden Grundbedürfnis nach individuellem Wohnraum haben sich die räumlichen Nutzungsschwerpunkte verlagert. Eine besonders hohe Bedeutung haben die Ackerflächen für die Bevölkerung nicht mehr.

Vor dem Hintergrund einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und optimierten Anbindung an die Infrastruktur verändern sich zunehmend die Ortsränder, wie hier in Saeffelen.

Für die Naherholung erschließt sich die weitläufige Agrarlandschaft über die vorhandenen Wirtschaftswege. Ein besonderer Reiz liegt in den panoramaartigen Ausblicken über die Region des Selfkant.

Im näheren Umfeld des Plangebietes befinden sich keine größeren landwirtschaftlichen Betriebe und Gewerbebetriebe die signifikante Emissionen, wie Gerüche, Staub und Lärm freisetzen. Kurzzeitige Ausnahmen können sich einstellen, wenn die Ackerflächen bearbeitet werden. Lärmbeeinträchtigungen durch Verkehrsbewegungen, hier auf der Kreisstraße 5 sind für den Bereich des Plangebietes nicht in relevanten Umfang gegeben. Der Gehölzbestand der Friedhofsanlage an der Ostseite hat teilweise abschirmende Wirkung.

2.1.2 Zu erwartenden Ein- und Auswirkungen durch das Vorhaben.

Das bislang gewohnte Bild der landwirtschaftlichen Nutzung wird ersetzt durch individuelle Wohnhäuser mit Gartenanlagen. Für das ländliche Landschaftsbild bedeutet dies eine nach-haltige und dauerhafte Veränderung, sowie den Verlust des Freiraumes, wenn auch in relativ geringem Umfang.

Eine direkte übergreifende Erholungsfunktion, die mit der künftigen Bebauung beeinträchtigt werden könnte, besteht nicht.

Landwirtschaftliche Betriebe, Gewerbe- und Freizeiteinrichtungen mit möglichen Beeinträchtigungen mit Emissionen für das künftige Wohngebiet sind im weiteren Umfeld nicht vorhanden.

Die Eigenart der Landschaft hier am nördlichen Ortsrand von Saeffelen verändert sich zunächst. Mit den zu erwartenden Gärten des Wohngebietes, eingefriedet mit Hecken wird die Verfremdung der Landschaft vermindert und bindet das Wohngebiet nach einiger Zeit der Entwicklung in landschaftliche Umgebung ein.

2.1.3 Beschreibung umweltrelevanter Maßnahmen

Die Bauweisen der künftigen Wohnhäuser sollten sich der Umgebung anpassen, z. B. Wohngebiet „Am Bilderweg“. Mit dem Maß der baulichen Nutzung bestehen einzuhaltende Vorgaben, wie Geschosse, First- und Traufhöhen.

Zur Einbindung in die Landschaft sollten die Einfriedungen der Grundstücke, entsprechend den Grünfestsetzungen im Bebauungsplan und Hinweisen im LBP, möglichst zeitnah mit dem Bau der Häuser vorgenommen werden.

Die Hecken werden den künftigen Bewohnern Wind- / Sicht- und Staubschutz bieten.

2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie Landschaftsbild

Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie Erholungswert von Natur und Landschaft sind für die Beurteilung dieser Schutzgruppe die wesentlichen Kriterien.

2.2.1 Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet wird im Ganzen landwirtschaftlich als Acker in intensiver Form genutzt. Im Norden und Westen schließen sich gleichartig genutzte Flächen als Teile einer weitläufigen, offenen Agrarlandschaft an.

Im Süden schließt sich das noch junge Wohngebiet mit Einfamilienhäusern und Gärten am „Am Bilderweg“ an. An der Ostseite bildet der Friedhof mit seinem mittelalten Baum- und Strauchbestand die räumliche Kulisse für das Plangebiet.

Die aktuelle Ackerfläche selbst weist keine gliedernden und belebenden Landschaftselemente in Form von Feldgehölzen auf. Die wiederholt im jährlichen Wechsel angebauten Feldfrüchte bestimmen je nach Jahreszeit das Erscheinungsbild.

Die Biotopstruktur des Ackers wird bestimmt durch Anbau und Art der Bewirtschaftung. Angesichts der intensiven Nutzung ist keine besondere Vielfalt im Vorkommen von Arten der Flora und Fauna gegeben. Den Anbau begleitende Ackerwildkräuter werden durch stringente Kulturmethoden stark eingeschränkt und die Entwicklung vereitelt.

Arten der Fauna treten in der Mehrzahl als Nahrungsgäste und Durchzügler auf, wie z. B. Krähen, Tauben und Mäusebussard. Das Vorkommen bleibt abhängig von dem jeweiligen Anbau, der Jahreszeit und den teils verbrämenden Wirkungen der

Kulturführung. Die Ackerflächen als potentiellen Lebensraum im Ganzen nutzen Arten, wie die Feldlerche, Rebhuhn, bedingt auch Kiebitz als Bodenbrüter. Des Weiteren treten Kleinsäuger, wie Mäuse, Feldhase und im Ausnahmefall auch der Feldhamster. Ca. 800 m nördlich soll die Art an mehreren Stellen vorgefunden worden sein.

In Verbindung mit den Gärten des Wohngebietes „Am Bilderweg“ und dem Gehölzbestand des unmittelbar benachbarten Friedhofes bestehen Lebensraumkomplexe (Habitatstrukturen) insbesondere für Singvögel.

Zu der möglichen vorkommenden Fauna zählen auch planungsrelevante, schützenswerte Arten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und nach europäischen Recht. Die Liste des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) mit Bezug auf das MTB 4901 / 4 benennt die möglicherweise betroffenen Arten, hier in den Lebensraumbereichen Acker, Gärten, Säume und Kleingehölze.

Die Vorbelastungen der potentiellen Lebensräume aufgrund der intensiven Ackernutzung verringern die Wahrscheinlichkeit des Vorkommens, gleichwohl kann dies nicht ausgeschlossen werden, wie z. B. für die Feldlerche.

Weitere Einzelheiten dazu werden in der Stellungnahme zum Artenschutz aufgeführt (gleicher Verfasser).

2.2.2 Zu erwartende Ein- und Auswirkungen durch das Vorhaben

Die Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes bereiten den Eingriff in das Potential von Natur und Landschaft vor. Die Ackerfläche wird eine vollständige Umwandlung erfahren. Die ursprünglichen Lebensraum-Grundlagen mit seiner potentiellen, natürlichen Entwicklung von Pflanzen und Tieren werden künftig ersetzt durch die Betriebsamkeit mit den Wohnhäuser und ihren Gartenanlagen. Die Gebäude mit Nebenanlagen führen zur Versiegelung des Bodens bis zu ca. 44% der jeweiligen Grundstücke. Die Gärten, individuell gestaltet, überformen die Flächen. Die Entwicklung der Vegetation, und in Folge die Präsenz der Fauna, wird im Bereich der künftigen Gärten nachhaltig geprägt sein durch das menschliche Kulturverhalten. Anpassungsfähigen und geduldeten Arten werden sich bedingt neue Lebensraumaspekte in den Garten-Biotopen bieten.

Die bisher vorkommenden Arten der Fauna werden vertrieben die Ackerflächen nördlich des Plangebietes.

Mit Beginn von Baumaßnahmen ist nicht auszuschließen, dass planungsrelevante, schützenswerte Arten im Sinne des § 44 BNatSchG betroffen sein können.

Potentiell zählt hierzu z. B. die Feldlerche, je nach Jahreszeit mit Jungtieren und Gelegen.

Mit der geplanten Bebauung und den zu erwartenden Gärten entsteht teilweise ein neues Ortsrandbild im Norden von Saeffelen. Das sich entwickelnde Grünvolumen der Gärten wird das Wohngebiet nicht unwesentlich prägen.

2.2.3 Beschreibung umweltrelevanter Maßnahmen

Der zu erwartende Eingriff in Natur und Landschaft durch Verlust von Ackerfläche kann im Plangebiet selbst nur ansatzweise kompensiert werden. Die künftigen Gärten werden nur in bedingten Umfang die ökologischen und landschaftsästhetischen Funktionen des ursprünglichen Zustandes ersetzen.

Auf der Ebene des Bauungsplanes, der die baurechtlichen Vorgaben konkretisiert, z.B. anhand einer GRZ, wird über eine Eingriffs- / Ausgleichsbilanz in der Landschaftspflegerischen Begleit-Planung die erforderliche Kompensation des Eingriffs nach Art und Umfang bemessen.

Als gezielte Begrünungsmaßnahmen sind in differenzierten Weise die Einfriedungen der Vorgärten, der Gartenbereiche zu sonst öffentlichen Verkehrsflächen und der Grundstücke zur offenen Landschaft mit Laubhecken vorgesehen.

Eine öffentliche Fläche soll mit einzelnen Bäumen bepflanzt und die Fläche im Ganzen mit einer Gräser-Wildkräutermischung zu einer Blumenwiese eingesät werden.

Die Einzelheiten zu den Begrünungsmaßnahmen benennt der Landschaftspflegerisch Begleitplanung.

Für Maßnahmen zur weiteren Eingriffskompensation stellt die EGS mbH eine Ackerfläche, östlich von Selfkant – Süsterseel (Vor Herkenrath) für Aufforstungs-Maßnahmen im Einvernehmen mit der Forstbehörde zur Verfügung.

Als eine wesentliche Maßnahme sind die Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen. Das Vorkommen planungsrelevanter, schützenswerter Faunenarten ist auf den Flächen des Plangebietes und der unmittelbaren Umgebung nicht auszuschließen. Insbesondere betroffen können Bodenbrüter, wie die Feldlerche sein.

Unmittelbar vor Baubeginn sind die Flächen und Randbereiche der benachbarten Flächen auf Tiere, Jungtiere und Gelege hin abzusuchen.

Zur Minderung des Risikos wird der Baubeginn während der Vegetationsruhe und vermehrungsfreien Zeit unbedingt empfohlen.

Treten im Einzelfall Funde auf, ist mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Heinsberg über Vorgehensweisen und Maßnahmen zu befinden.

Einzelheiten zu Maßnahmen für den Artenschutz führt die Stellungnahme zum Artenschutz (gleicher Verfasser) auf.

2.3 Schutzgut Boden

Als Grundlage für den Bestand und die Entwicklung von Lebensräumen, insbesondere als Trägermedium für die Vegetation, gelten Böden als schützenswert. Ein sparsamer und vorsorgender Umgang ist daher geboten.

Rechtlich geregelt wird der Schutz des Bodens durch das Bundes-Bodenschutzgesetz und nach Ländergesetzen.

Von Belang in der planerischen Abwägung sind die Boden-Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, als Lebensraum mit Biotopentwicklungspotentialen, sowie mit seiner natürlichen Bodenfruchtbarkeit und mit seinen Regelungs- / Pufferungsvermögen in den Stoffkreisläufen.

2.3.1 Bestandsbeschreibung

Die Flächen des Plangebietes werden landwirtschaftlich als Acker in intensiver Form genutzt. Als natürlich gewachsener Boden stehen pseudovergleyte Parabraunerden und Typische Braunerden an. Sandig, lehmiger Schluffe sind hervorgegangen aus Löß und teilweise Kolluvium. In den tieferen Schichten folgen stark lehmige Schluffe, über Sanden, teils kiesig, teils mit Lehm durchsetzt als Terrassenablagerungen (Geologischer Dienst NRW, Krefeld 2004 Auskunftssystem Boden GK 50).

Aufgrund unterschiedlicher Schluff- und Lehmenteile bei frischer, mäßiger Wechselfeuchte und durchschnittlichen Filtereigenschaften sind die Böden für die Versickerung von Niederschlägen nur bedingt bis kaum geeignet.

Die natürlichen Fruchtbarkeiten sind laut Karte der schutzwürdigen Böden mit Stufe 1 und 2 bewertet. Die landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit erreicht in der Bewertung 60 bis 75 Bodenpunkte und ist somit von überdurchschnittlicher Qualität für den Ackerbau.

Über den Boden können indirekt tektonische Bewegungen übertragen werden. Das Plangebiet liegt innerhalb der Erdbebenzone 2 in der Untergrundklasse S nach Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der BRD 1:350000 (Juni 2006, DIN 4149). Mächtige Kies- und Sandsedimente im Untergrund vermindern die Wirkungen vergleichsweise einem Polster.

2.3.2 Zu erwartende Ein- und Auswirkungen durch das Vorhaben

Die künftige Wohnbebauung führt zu einer dauerhaften Versiegelung für Teilbereiche des Bodens. Die Grundstücke können bis 44 % ihrer jeweiligen Größe mit Gebäude, Garagen und Zuwegungen versiegelt werden. Mit den künftigen Gärten sind Überformungen des Bodens nicht auszuschließen.

Das natürliche Entwicklungspotential des Bodens, und als ein wesentliches Medium für die Vegetation, erfährt eine nachhaltige Veränderung. Ebenso sind die natürlichen Speicher- und Filterfunktionen mit der zu erwartenden Bebauung nicht mehr verfügbar, bzw. deutlich eingeschränkt. Für die Fauna gehen Grundlagen für potentialen Lebensraum verloren bzw. werden stark verändert.

2.3.3 Beschreibung umweltrelevanter Maßnahmen

Der abzutragende Oberboden sollte aufgrund seiner natürlichen Fruchtbarkeiten (Stufe 1 und 2) einer geordneten Wiederverwendung, z.B. Rekultivierung, Aufwertung von gewerblich stark genutzten Flächen, zugeführt werden.

Die Böden in den Rand- und Übergangsbereichen außerhalb der tatsächlichen Bauflächen sollten vom Baugeschehen durch unnötiges Befahren oder Lagern von Baumaterialien nicht nachhaltig beeinträchtigt werden.

Zum Schutz des Bodens empfiehlt es sich die nicht überbauten Flächenbereiche möglichst kurzfristig mit Abschluss der einzelnen Baumaßnahmen einzusäen und in Teilen zu bepflanzen.

Mit Lage der Flächen in der Erdbebenzone 2 bleiben die technischen Baubestimmungen des Landes NRW bei der Planung und Errichtung von Gebäuden nach DIN 4109: 2005-04 „Bauen in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen.

2.4 Schutzgut Wasser

Von grundlegender Bedeutung für die Lebensprozesse ist Wasser. Wirkungen auf den Wasser-Haushalt, auf die Qualität des Grundwassers und ebenso auf fließende und stehende Gewässer gilt es im Hinblick auf das Vorhaben zu betrachten.

2.4.1 Bestandsbeschreibung

Im Plangebiet selbst sind keine Oberflächenwässer gegeben. Das nächstgelegene Vorflut bzw. Fließgewässer verläuft ca. 1 km südlich mit dem Saeffel-Bach.

Der Flurabstand zum Grundwasser liegt bei mehr als 10 m.

Die Region steht unter dem Einfluss von Sumpfungmaßnahmen des Rheinischen Braunkohlentagebaues. Mit Einstellen der Sumpfungmaßnahmen sind durch möglichen Anstieg des Grundwassers bedingte Hebungen und Senkungen des Bodens nicht gänzlich auszuschließen.

2.4.2 Zu erwartende Ein- und Auswirkungen durch das Vorhaben

Beeinträchtigungen für das Grundwasser sind mit dem geplanten Wohngebiet bei hinreichenden Flurabstand nicht zu erwarten.

Die anfallenden Niederschläge über den versiegelten Flächen sind gemäß § 51a WHG vor Ort zu versickerten. Auf den Grundstücken soll dies jeweils über ein Rigolensystem mit belebter Oberbodenschicht erfolgen.

2.4.3 Beschreibung umweltrelevanter Maßnahmen

Die Bodenverhältnisse mit teils schluffigen und lehmigen Anteilen lassen die Versickerung von Niederschlägen nur bedingt zu.

Um die Versickerung über Mulden-Rigolen-Systeme funktionsfähig herzurichten, ist der Austausch von Boden bis in die Sand und Kies führenden Schichten erforderlich.

Aufschluss über die Sachverhalte kann ein geotechnisches Gutachten geben.

2.5 Schutzgüter: Luft und Klima

Für die allgemeine Gesundheit und das Wohlbefinden ist die Luftqualität für den Menschen und alle weiteren Lebewesen von grundlegender Bedeutung. Der Vorhabensstandort ist im Hinblick auf Luftverunreinigungen, von außen und innen, zu betrachten. Das Klima bestimmt mit den Zustand der Luft entscheidend mit.

2.5.1 Bestandsbeschreibung

Die Region steht unter dem Einfluss atlantisch-maritimer Luftmassen mit häufigen Westwinden.

Bedingt durch die Ortsrandlage mit Übergang zur offenen Landschaft und vermehrt auftretenden Winden aus südwestlicher Richtung bestehen für das künftige Baugebiet günstige Bedingungen für den Luftaustausch.

Mögliche signifikante Beeinträchtigungen der Luft durch Gewerbe, Landwirtschaftliche Betriebe und Verkehrsaufkommen in Bereichen der unmittelbaren Umgebung nicht gegeben. Kurzzeitig an wenigen Tagen im Jahr können mit der Bewirtschaftung der nördlich und westlich gelegenen Ackerflächen Gerüche, Stäube und Lärmwirkungen auftreten. Die für den ländlichen Raum typischen Erscheinungen haben für das Wohngebiet keine nachhaltig relevante Bedeutung.

2.5.2 Zu erwartende Ein- und Auswirkungen durch das Vorhaben

Negative, erhebliche Wirkungen und Veränderungen sind durch die künftige Bebauung für das lokale Klima nicht zu erwarten. Durch die Stellung der Häuser können kleinräumig Luftleitbahnen eine andere Konstellation bekommen, als wie sie derzeit über die freie Fläche gegeben ist.

2.5.3 Beschreibung umweltrelevanter Maßnahmen

Als natürlicher Schutz vor stärkeren Winden sind Anpflanzungen von Hecken, Strauchgruppen und Bäumen zu empfehlen.

Zur Reduktion möglicher Schadstoffbelastungen durch die Heizungsanlagen in den jeweiligen Privathäusern, sollten diese in der Bauweise so geplant werden, das der Energiebedarf in einem angemessen, minimierten Umfang besteht.

Vorrangig sollte die Nutzung regenerative Energien durch den Einbau von Solarkollektoren, photovoltaischen Anlagen und Wärmepumpen angestrebt werden.

2.6 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bodendenkmäler, Kulturhistorische oder regionaltypische Besonderheiten sind für die aktuelle Fläche derzeit nicht konkret nachgewiesen.

Es bleibt im Rahmen von nachhaltigen Baumaßnahmen eine angemessene Vorsorge für etwaige schützenswerte Kultur- und Sachgüter zu wahren.

2.6.1 Bodendenkmale

2.6.1.1 Bestandsbeschreibung

Im Boden verborgene denkmalrelevante, archäologische Funde sind derzeit nicht bekannt. Ein Vorkommen kann letztlich nicht ausgeschlossen werden.

2.6.1.2 Zu erwartende Ein- und Auswirkungen durch das Vorhaben

Durch eine auf Dauer angelegte Bebauung würden möglicherweise Bodendenkmal relevante Funde verloren gehen und später nicht mehr im Sinne des Bodendenkmalgesetzes untersucht und dokumentiert werden können.

Verbindliche Aussagen könnten erst auf der Grundlage von Untersuchungen getroffen werden.

2.6.1.3 Beschreibung umweltrelevanter Maßnahmen

Treten im Zuge von Baumaßnahmen im Plangebiet relevante archäologische Funde auf, sind im Sinne der §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW die Untere Denkmalbehörde,

die Gemeinde Selfkant und das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege zu benachrichtigen. Bodenarbeiten sind ggf. einzustellen und die Fundstelle bleibt bis auf weiteres zu sichern.

2.6.2 Kampfmittelreste

Der Vorhabensbereich lag während des 2. Weltkrieges im Wirkungskreis des Frontgeschehens. Als grenznaher Raum zu den Niederlanden gab es eine militärische Bedeutung. Flakstellungen und eine militärische Nutzungen, die auch das aktuelle Plangebiet kurzzeitig mit einbezogen haben, sind nicht auszuschließen. **Kampfmittelreste** und Ausrüstungsgegenstände aus dieser Zeit können noch im Boden verborgen liegen. Mögliche Gefahren für Personen und Sachen sind tunlichst zu vermeiden. Vor Baubeginn sind die Flächen vom Kampfmittelräumdienst unbedingt geophysikalisch zu untersuchen.

2.6.3 Altlasten

Andere Nutzungen, als durch Formen der Landwirtschaft, sind bislang nicht bekannt. Erkenntnisse und Verdacht auf Altlasten bestehen derzeit nicht, ungeachtet der Kampfmittelreste.

2.7 Wechselwirkungen

Zwischen den einzelnen oben genannten Schutzgütern bestehen natürlicherweise mehrfach, vernetzte und komplexe Wechselwirkungen.

Insbesondere der Boden als wesentliches Träger- und Entwicklungsmedium wird nachhaltig überformt. Seine ursprünglichen Funktionen sind nur noch bedingt und eingeschränkt gegeben. Dies führt folglich zur Veränderung von natürlichen Kreisläufen für den Boden, Pflanzen, Lebewesen und bedingt für das Grundwasser.

Die aktuelle Ackerfläche geht mit seinen ökologischen Eigenschaften als Biotop und für die ursprüngliche Nutzung verloren.

2.8 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

2.8.1 Zustand mit Durchführung der Planung

Mit der Realisierung des Wohngebietes (BP 45) werden die Umweltbelange wie oben beschrieben berührt und die Wirkungen auf die einzelnen Schutzgüter gegeben sein.

Mit den zugeordneten Maßnahmen für das jeweilige Schutzgut können die Wirkungen durch Bebauung nicht vollständig vermieden werden, jedoch verringern und kompensiert werden.

Die künftigen Wohnhäuser passen sich dem vorhandenen Bestand „Am Bilderweg“ an. Emissionen durch landwirtschaftliche Betriebe und Gewerbe, wie Staub, Geruch und Lärm wirken in keiner signifikanten Größenordnung auf das Wohngebiet ein. Eine gute Wohnqualität ist zu erwarten.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft bleiben mit geeigneten ökologischen und landschaftsästhetischen, mehrfach funktionalen Maßnahmen zu kompensieren.

Hierzu zählen aufwertenden Begrünungsmaßnahmen mit Hecken und Bäumen innerhalb des Wohngebietes und Aufforstungen außerhalb.

Der natürlich gewachsene Boden wird gelöst und überformt. Zur Minderung der nachhaltigen Veränderung ist der Boden einer geeigneten Wiederverwendung zuzuführen.

Einzelheiten zu den Eingriffen und den Bodenveränderungen benennt der LBP zum B-Plan.

Direkte Betroffenheit für Faunenarten ist im Sinne des BNatSchG zu vermeiden.

Dies bedeutet, die Flächen unmittelbar vor Baubeginn abzusuchen und Bedarfsfall konkrete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Dies gilt insbesondere für Feldlerche und Feldhamster.

Die Sachverhalte zu sonstigen Kulturgütern und möglichen Kampfmitteln bleiben mit den Fachbehörden zu klären.

Planungen und Rechte Dritter, die der Realisierung des Wohngebietes entgegenstehen sind nicht bekannt.

2.8.2 Zustand bei Nicht-Durchführung der Planung

Die Ackerflächen bleiben in der bisherigen Konstellation bestehen, wenn das Wohngebiet nicht realisiert wird. Die angestrebte geordnete städtebauliche Entwicklung für Saeffelen würde so nicht erfolgen und dem Bedarf an qualitativen Baugrundstücken nicht entsprochen werden können.

Es ist damit nicht auszuschließen, dass ungünstigere Lagen für Bebauung in Anspruch genommen werden und die Eingriffe in den Naturhaushalt undifferenzierter und gravierender erfolgen (z. B. Splitterbesiedlung).

Die optimierte Abrundung des Ortsrandes und die Anbindung über die Friedhofstrasse blieben ungenutzt.

Ein Alternativstandort der vergleichbare städtebauliche günstige Bedingungen bietet ist derzeit in Saeffelen nicht gegeben.

3.0 Resümee

Die Entwicklungsgesellschaft Selfkant mbH beabsichtigt mit einem neuen Baugebiet an der Friedhofstraße der Nachfrage für den Bau von Einfamilienhäuser nachkommen.

Das Bauleitverfahren mit Änderung des Flächennutzungsplanes N15 und Aufstellen des Bebauungsplanes Nr. 45 „Hundsath“ für das 1,3570 ha große Gebiet, als Allgemeines Wohngebiet, führt die Gemeinde Selfkant für die EGS durch.

Die Flächen des Plangebietes sind bislang als Acker genutzt worden und sind Teil weitläufigen Agrarlandschaft des Selfkants. Der Ackerkomplex ist von einfacher Struktur und weist keine besondere Vielfalt als Biotop und in seinem landschaftlichen Erscheinungsbild auf. Die Lage am nördlichen Ortsrand von Saeffelen ist ländlich strukturiert, es befinden sich keine größeren landwirtschaftlichen Betriebe oder Gewerbe im unmittelbaren Umfeld

Die Erschließung ist über die Friedhofstrasse mit Anbindung zu Kreisstraße 5 gegeben. Die Planung sieht 17 Hauseinheiten bei ein- und zweigeschossiger Bauweise vor. Die

Überbaubarkeit der Grundstücke wird mit GRZ von 0,3 und 0,35 festgesetzt. Bei den ca. 650 m² großen Grundstücken ergeben sich großzügige Gartenflächen.

Zur Einbindung des Wohngebietes in die landschaftliche Umgebung sind differenzierte Formen Hecken als Einfriedungen der Grundstücke vorgesehen.

Innerhalb des Plangebietes ist ein begrünter Platz mit Wildkrautrasen und Bäumen geplant, der für die künftigen Anwohner mehrfache Funktionen übernehmen kann

Die Errichtung der Gebäude und begleitende Erschließung führen weitgehend zur Überformung, Versiegelung und Auflösung des hochwertigen Ackerbodens. Der Boden, von überdurchschnittlicher natürlicher Fruchtbarkeit, ist besonders geeignet einer sachgerechten Wiederverwendung zu geführt zu werden.

Die natürlichen Funktionen des Bodens als Trägermedium für eine potentielle Vegetationsentwicklung und in Folge als faunistischer Lebensraum werden stark überformt und führen zur nachhaltigen Veränderung. Die Mehrzahl der Faunenarten wird sein Nahrungsangebot künftig auf den benachbarten gleichartigen Ackerflächen finden. Für Bodenbrüter, wie Feldlerche, Rebhuhn und Kiebitz bleibt Lebensraum in der angrenzenden, weitläufigen Agrarlandschaft noch hinreichend gegeben. Dies gilt auch den möglicherweise vorkommenden Feldhamster. Um Beeinträchtigungen und Betroffenheit für planungsrelevante, schützenswerte Faunenarten im Sinne des BNatSchG zu tunlichst zu vermeiden, sind die Flächen des Plangebietes vor unmittelbar vor Baubeginn unbedingt auf Tiere, Jungtiere und Gelege hin abzusuchen.

Einzelheiten dazu werden in der Stellungnahme zum Arten erläutert.

Anfallende Niederschläge von den versiegelten (Dach-)Flächen sind entsprechend der Planung im Sinne des §51a WHG über Mulden-Rigolen-Systeme auf den jeweiligen Grundstücken zu versickern.

Nach Gesetzeslage (Bundnaturschutzgesetz, Landschaftsgesetz NW) stellt das Vorhaben einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der mit geeigneten Maßnahmen auszugleichen ist. Die Einzelheiten dazu stellt der Landschaftspflegerische Begleitplan dar. Die im B-Plan festgesetzten Begrünungsmaßnahmen werden als ökologisch- und landschaftsästhetische wirksame Maßnahmen angerechnet. Zur weiteren, vollständigen

Kompensation des Eingriffes stellt die EGS eine Fläche in Süsterseel (Vor Herkenrath) für eine Aufforstungsmaßnahme (2531 m²) zur Verfügung.

Bodendenkmal relevante Funde im Plangebiet sind nicht unbedingt auszuschließen. Ergeben sich Funde während der Baumaßnahmen, ist die Untere Denkmalbehörde (Gemeinde Selfkant) verständigen.

Während des 2. Weltkrieges lag das Plangebiet aufgrund der Nähe zur niederländischen Grenze im Bereich von militärischer Bedeutung. Das Auffinden von Kampfmittelresten kann nicht aufgeschlossen werden. Funde sind dem Ordnungsamt bzw. der Polizeidienststelle zu melden.

Die Realisierung des Baugebietes, als Allgemeines Wohngebiet, hat bei Lage und Konstellation der Flächen keine so erheblichen Wirkungen in den Umweltbelangen, die zum Versagen des Vorhabens führen würden. Gleichwohl bleiben die Maßnahmen zu den einzelnen Schutzgütern zu berücksichtigen.

Aufgestellt, Geilenkirchen, den *23.01.2016*


H. Schöllmeyer, Landschaftsarchitekt AK NW



4.0 Quellen / Literatur

- LANZERATH, Ursula , Büro für Stadtplanung, Euskirchen;
Planunterlagen zur Änderung des FNP N15 Städtebaulicher Entwurf – BP 45 Saeffelen
Hunds Rath; Gemeinde Selfkant;
- NATURSCHUTZRECHT (2009 / 2015): Naturschutzgesetze des Bundes und der
Länder. - dtv München

- KUSCHNERUS, ULRICH: Der sachgerechte Bebauungsplan, vhw-Verlag, August
2004
- - LANDESREGIERUNG VON NORDRHEIN-WESTFALEN
Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft / Modifiziert nach LANUV
Jahr: 1996 / 2001 / 2008.
- UMWELTBERICHT IN DER BAULEITPLANUNG – Schrödter, W.
Niedersächsischer Städtetag 2004, vhw-Verlag.
- INFORMATIONSSYSTEM BODENKARTE BK 50 – NORDRHEIN-WESTFALEN
–
Herausgegeben vom Geologischen Landesdienst NRW, Krefeld 2004
- Biotopkataster der LANUV – Recklinghausen (Internet-Recherche)
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV, 2015):
Umweltdaten vor Ort
([http: www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de](http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de) (12/2015))
- BAUGESETZBUCH – BauGB (Aktuelle Fassung)
- LANDSCHAFTSGESETZ NRW (Aktuelle Fassung)

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Gemeinde Selfkant Bebauungsplan Selfkant Nr. 45 „Saeffelen - Hundsrath“



- - - - -Geplantes Baugebiet Saeffelen „Hundsrath“
(Lageplan unmaßstäblich, ohne Gewähr)

Harald Schollmeyer

Freier Landschaftsarchitekt AK NW

Walderych 56 52511 Geilenkirchen

Tel.: 02451 959420

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag -

**Gemeinde Selfkant
Bebauungsplan Selfkant Nr. 45
„Saeffelen- Hundsraath“
in Selfkant - Saeffelen**

im Auftrag der:

**Entwicklungsgesellschaft Selfkant mbH
Am Rathaus 13
52538 Selfkant-Tüddern**

**In Zusammenarbeit: Büro für Stadtplanung
Dipl.-Ing. Ursula Lanzerath
Veynauer Weg 22
53881 Euskirchen
Tel.: 02251 / 62892**

bearbeitet von:

**Dipl.-Ing. Harald Schollmeyer
Landschaftsarchitekt AK NW
Walderych 56
52511 Geilenkirchen – Waurichen**

Dezember 2015 – Januar 2016

Inhaltsverzeichnis

1.0 Einleitung - Planungsanlass	S. 5
2.0 Lage und Beschreibung des Baugebietes	S. 5
3.0 Planerische Vorgaben	S. 7
4.0 Grundlagen zum Fachbeitrag	S. 7
4.1 Landschaftsbild / Städtebauliches Bild	S. 8
4.2 Erholungsnutzung	S. 8
4.3 Der Naturraum	S. 8
4.4 Boden / Geologie	S. 9
4.5 Bodendenkmale	S. 9
4.6 Hydrologie	S. 10
4.7 Klimatische Verhältnisse	S. 10
4.8 Vegetation	S. 11
4.9 Tierwelt	S. 11
4.10 Entwicklungszustand der Biotope anhand der Flora und Fauna	S. 12
5.0 Bewertungen der ökologischen und landschaftsästhetischen Gegebenheiten	S. 12
5.1 Landschaftsästhetische Bewertung	S. 13
5.2 Ökologische Bewertung der Biotoptypen	S. 13
5.3 Die Biotoptypen im Bestand – Bestandsbewertung	S. 14
5.4 Zusammenfassende Bewertung des Bestandes	S. 14
6.0 Darstellung des Eingriffes auf die Umwelt	S. 15
6.1 Auswirkungen der geplanten Bebauung auf die Umwelt	S. 15
6.2 Auswirkungen auf angrenzende Nutzung	S. 16
6.3 Baubedingte Wirkungen	S. 16
6.4 Wohnbedingte Wirkungen	S. 17
6.5 Verminderung und Vermeidung der Eingriffswirkungen	S. 17
6.6 Städtebauliches und Landschaftspflegerisches Konzept	S. 18
6.7 Bewertungen des Plangebietes im Zustand der Bebauung	S. 18
6.8 Zusammenfassende Bewertung des Plangebietes im Zustand nach B-Plan	S. 19
6.9 Ergebnis der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz	S. 19
7.0 Externe Ausgleichsmaßnahme	S. 20
8.0 Präventive Maßnahmen zum Schutz der Fauna	S. 20

9.0 Grünordnerische Festsetzungen – Begrünungsmaßnahmen im Plangebiet	S. 20
9.1 Gestalterische Festsetzungen – Einfriedung der Grundstücke	S. 21
9.2 Gestalterische Festsetzungen – Einfriedung der Grundstücke zur offenen Landschaft	S. 23
9.3 Anpflanzen von Bäumen auf öffentlichen Grünflächen	S. 23
9.4 Einsaat öffentlicher Grünflächen	S. 23
9.5 Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes – Aufforstung	S. 23
9.6 Anerkennung externer Maßnahmen	S. 26
9.7 Pflege, Entwicklung und Erhalt der Maßnahmen	S. 27
10.0 Resümee	S. 27

Anhang:

Tabelle 1	Bewertung des Ausgangszustandes	S. 30
Tabelle 2	Bewertung des Zustandes nach B-Planes	S. 31
Tabelle 3	Gesamtbilanz	S. 32
Tabelle 4	Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes	S. 32

Quellen- und Literaturverzeichnis	S. 29
-----------------------------------	-------

Karte 1	Ausgangszustand des Plangebietes
Karte 2	Plangebiet im Zustand nach B-Plan

1.0 Einleitung - Planungsanlass

In Selfkant-Saeffelen beabsichtigt die Entwicklungsgesellschaft Selfkant (EGS) in Kooperation mit der Gemeinde Selfkant ein Baugebiet zu entwickeln

In Form eines Allgemeinen Wohngebietes, bei einer Plangebietsgröße von 1,3570 ha sollen für bauwillige Bürger der Region 17 Grundstücke für die Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern geschaffen werden.

Die aktuelle Fläche wird bislang landwirtschaftlich als Acker genutzt und von einem Wirtschaftsweg gequert.

Die Realisierung des Baugebietes ist nach Art und Umfang mit Eingriffen in Natur und Landschaft für verbunden. Dies gilt nach §§ 1; 1a (Abs.3) und 9 des Baugesetzbuches und § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

Auf Länderebene gilt ebenso § 4 (2) Absatz 4 des Landschaftsgesetzes von Nordrhein-Westfalen. Nach § 6 (2) LG NRW bedarf es für die Darstellung und Bewertung der Eingriffe eines Landschaftspflegerischen Fachbeitrages.

Gleichzeitig gelten die Vorschriften des Baugesetzbuches (Festsetzungen) in Bezug auf die Kompensationsmaßnahmen.

Als Grundlage für den Landschaftspflegerischen Fachbeitrag dienen der Entwurf zum Bebauungsplan, die Bestandsaufnahme vor Ort und deren Auswertung.

Die Möglichkeiten zur Eingriffskompensationsmaßnahmen aufgezeigt.

Diese sind nach Verfahrensstand als Festsetzungen in den B-Plan zu übernehmen.

2.0 Lage und Beschreibung des Baugebietes

Das geplante Baugebiet liegt mit seinen Flächen im Umfang von 1,3570 ha am nördlichen Rand der Ortslage Saeffelen, Gemeinde Selfkant.

Die Flächen sind der Gemarkung Saeffelen, Flur 8 mit den Flurstücken 21; 22; 23; 24; 25, jeweils teilweise und 26 zugeordnet.

Die Flächen werden bislang landwirtschaftlich als Acker genutzt. Durch den Flächenkomplex verläuft ein Wirtschaftsweg mit Anbindung an die Friedhofsstraße.

Übersicht zur Lage des Plangebietes



Städtebauliches Konzept; Büro U. Lanzerath, Euskirchen; Stand 16.12.2016

Das Plangebiet schließt unmittelbar an das noch junge Wohngebiet „Am Bilderweg“ im Süden an. Im Osten begrenzt der Friedhof von Saeffelen die aktuellen Flächen.

Im Norden und Westen erstrecken sich weitere Ackerflächen in eine weitläufige Agrarlandschaft. Die deutsch-niederländische Grenze westlich des Plangebietes von Nord-Ost nach Südwest in mittlere Entfernung von 75 m.

Die Erschließung des Plangebietes ist über die Friedhofstraße mit Anbindung an die Kreisstraße 5 gegeben.

Den städtebaulichen Entwurf zum BP 45 hat das Planungsbüro für Städtebau U. Lanzerath, Euskirchen, Stand 16.12.2015, erstellt. Einzelne Details sind dem B-Plan-Entwurf und der Begründung zu entnehmen.

Die Ausweisung erfolgt als Allgemeines Wohngebiet (WA) mit einzelnen Differenzierungen.

Die jeweiligen Grundstücksgrößen umfassen zwischen 425 und 840 m².

Vorgesehen sind Einzel- und Doppelhäuser in zweigeschossiger Bauweise.

Für die Überbaubarkeit gilt eine GRZ von 0,3 und 0,35.

In Verbindung mit der erschließenden Straße, sind Fußwege, eine Grünfläche, als „Quartiersplatz“, 670 m², mit Mehrfachfunktionen und die Neuanbindung des Wirtschaftsweges geplant.

3.0 Planerische Grundlagen

• Bauleitverfahren

Die Änderung des Flächennutzungsplanes, N 15 Saeffelen – Nord, mit der bisherigen Ausweisung für landwirtschaftliche Nutzung, und die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgen im Parallelverfahren.

(Im Zuge des Verfahrens wird eine ursprüngliche für Wohnbebauung ausgewiesen, noch nicht Anspruch genommene Fläche im Westen von Saeffelen wieder als Fläche für die Landwirtschaft bestimmt).

• Landschaftsschutz

Die Flächen des Plangebietes sind vom Landschaftsplan II/5 Selfkant.

Ziele u. a. sind die Entwicklung und Bewahrung einer erhaltenswürdigen Landschaft.

Eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet besteht nicht.

4.0 Grundlagen zum Fachbeitrag

Als Grundlage für die Bewertung der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft durch das geplante Baugebiet werden im vorliegenden Fachbeitrag die biotischen und abiotischen Gegebenheiten des Plangebietes beschrieben.

In den Ausführungen findet neben den ökologischen Verhältnissen ebenso das Landschaftsbild Berücksichtigung.

Zur Auswertung dienen die Bestandsaufnahme und Fachdaten aus der Literatur, wie z.B. Klima, Flora, Fauna und die Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen.

(Siehe auch Literaturverzeichnis im Anhang.)

Anhand einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanz werden die numerisch bewerteten Biotoptypen im Ausgangszustand und im zu erwartenden Zustand mit der geplanten Bebauung verglichen. Als verbindliche Grundlage dient der Bebauungsplan-Entwurf (Büro U. Lanzerath, Euskirchen).

Die Eingriffs-/Ausgleichsbewertung erfolgt in Anlehnung an das Verfahren der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen – Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft 1996 / 2001, modifiziert nach dem Verfahrensansatz der LANUV 2006 und 2008.

Die Grenzen des Untersuchungsraumes entsprechen im Wesentlichen denen des Plangebietes. Die unmittelbar angrenzenden Nachbarbereiche werden soweit mit einbezogen, wie Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Biotopen aufzuzeigen sind.

4.1 Landschaftsbild / Städtebauliches Bild

Das Erscheinungsbild des Plangebietes selbst wird geprägt von intensiver Nutzung als Acker im Jahreslauf und wiederholten Wechsel der angebauten Feldfrüchte (Fruchtfolge).

Im Westen und Norden schließen gleichartig gleichgenutzte Ackerflächen in der weitläufigen Agrarlandschaft an. Vereinzelt bestehen Feldholzinseln. Mehrere Windenergieanlagen sind zu Kulissenbildnern der Agrarlandschaft auf mittlere Distanz zwischen Saeffelen und Waldfeucht geworden.

Im Süden ist in jüngerer Zeit das Wohngebiet „Am Bilderweg“ entstanden. An der Ostseite erstreckt sich das Friedhofsgelände von Saeffelen, umgeben von größeren Bäumen und Sträuchern.

4.2 Erholung

Die Flächen des Plangebietes sind Teil des Ortrandes und von einem Wirtschaftsweg durchzogen. Die Friedhofstraße und der Wirtschaftsweg in Richtung Norden haben Bedeutung für Spaziergänger und Radwanderer, die die weitläufige Agrarlandschaft als Freiraum nutzen wollen. Mit dem künftigen Baugebiet bleibt die Erholungsfunktion im Wesentlichen erhalten.

4.3 Der Naturraum

Das Plangebiet liegt am Rand der Geilenkirchener Lehmplatte. Das Gelände zählt zur typischen weitläufigen, offenen Agrarlandschaft des Selfkant. Die Topographie ist nahe eben. Das Gelände bei einer Höhe von ca. 63,00 m ü. NN steigt im Ganzen nach Norden leicht an.

4.4 Boden / Geologie

Mit der künftigen Bebauung kommt es zu Veränderungen der gewachsenen und kultivierten Bodenformationen. Die landwirtschaftliche Nutzung hat seit vielen Generationen auf den Boden eingewirkt.

Als gewachsene Böden stehen pseudovergleyte Parabraunerden und Typische Braunerden an. Die obersten Schichten mit sandig, lehmigen Schluff sind aus Löß und teilweise Kolluvium hervorgegangen. Darunter folgen Schichten mit stark lehmigen Schluff, über Sanden, teils kiesig und teils mit Lehm durchsetzt, als Terrassenablagerungen. (Geologischer Dienst NRW, Krefeld 2004, Auskunftssystem BK 50).

Aufgrund der unterschiedlicher Schluff- und Lehmenteile sind die Böden von frischer, mäßiger Wechselfeuchte in der Konsistenz und durchschnittlichen Filtereigenschaften.

Laut Karte der schutzwürdigen Böden sind die Natürlichen Fruchtbarkeiten teilweise mit Stufe 1 und zum Teil mit Stufe 2 bewertet. (In der Bewertung entspricht: Stufe 1 = schutzwürdig; Stufe 2 = sehr schutzwürdig; Stufe 3 = besonders schutzwürdig.)

Die landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit erreicht in der Bewertung 60 bis 75 Bodenpunkte und erweist sich so von überdurchschnittlicher Qualität für den Ackerbau.

Aufgrund der wechselnden Anteile von Schluffen und Lehmen sind die Böden für eine zentrale Versickerung nur bedingt bis wenig geeignet.

Über den Boden können indirekt tektonischen Bewegungen übertragen werden. Die aktuellen Flächen liegen innerhalb der Erdbebenzone 2 in der Untergrundklasse S gemäß Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der BRD 1: 350000 (Juni 2006, DIN 4149). Mächtige Kies- und Sandsedimente vermindern die Wirkungen vergleichsweise einem Polster. Gleichwohl bleiben die technischen Baubestimmungen des Landes NRW bei Planung und Errichtung von Gebäude nach DIN 4109: 2005-04 „Bauen in deutschen Erdbeben-Gebieten“ zu berücksichtigen.

4.5 Bodendenkmäler

Relevante, denkmalwürdige, archäologische Funde im Umfeld des Plangebietes sind derzeit nicht bekannt.

Treten dennoch im Rahmen von Erdbewegungen Funde auf, ist dem Rheinischem Amt für Denkmalpflege, Außenstelle Niddeggen und / oder Unteren Denkmalbehörde, Gemeinde

Selfkant eine Mitteilung zu machen. Die Bestimmungen der §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW sind zu berücksichtigen.

4.6 Hydrologie

Oberflächengewässer sind im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes nicht gegeben. Der nächstgelegene Vorfluter ist der von Ost nach West verlaufende Saeffelbach ca. 1 km südlich.

Der Flurabstand zum obersten Stockwerk des Grundwassers beträgt mehr als 10 m.

Einwirkungen aus der künftigen Bebauung sind nicht zu erwarten.

Die Region steht unter dem Einfluss von Sumpfungsmaßnahmen durch den rheinischen Braunkohletagebau. Mit Einstellen der Sumpfungsmaßnahmen sind durch einen möglichen Anstieg des Grundwassers bedingte Hebungen und Senkungen des Bodens nicht gänzlich auszuschließen.

Im Sinne des § 51a LWG ist bei der künftigen Bebauung die Versickerung von anfallenden Niederschlägen anzustreben.

Aufgrund der Bodenkonstellation mit lehmigen und schluffigen Anteilen erweist sich die Versickerungsfähigkeit nur als bedingt geeignet (Geo. Landesbetrieb, Krefeld 2004, Auskunftssystem BK 50).

Die Beseitigung von unbelasteten Niederschlägen im Sinne des § 51 WHG soll auf den jeweiligen Grundstücken über ein Rigolensystem erfolgen. Um die Versickerungsfunktion zu gewährleisten, bedarf es im Einzelfall den Austausch von Boden bis in Sand-/Kies führenden Schichten.

4.7 Klimatische Verhältnisse

Die Region steht überwiegend unter dem Einfluß maritimer Luftmassen, die vom Atlantik her über das nordwestliche Europa hinweg ziehen und die lokale Witterung beeinflussen.

Als typische Kennzeichen für das hiesige Klima stehen die milden Winter und die teilweise mäßig warmen Sommer. Im Januar liegt die mittlere Temperatur bei + 1°C, im Juli bei ca. 18°C. Die milden Winter begünstigen einen zeitigen Beginn des Frühlings, gemessen an der heimischen Vegetationsentwicklung.

Die jährliche Niederschlagsmenge beträgt durchschnittlich ca. 800 mm. Der größere Anteil entfällt hiervon auf die Frühjahr- und Sommermonate.

Die Luftbewegungen, mit Einflüssen auf die lokale Lufthygiene stehen überwiegend unter dem Einfluss von Winden aus südwestlichen Richtungen. Bei dem ebenen, nach Westen

offenen Gelände, mit eher geringer Rauigkeit und nahezu homogenen Windfeldern, ergibt sich für das Plangebiet ein fortwährender Luftaustausch. Das vorhandene Wohngebiet im Süden schirmt die Winde bedingt ab.

Immissionen, die über Luftbewegungen aus gewerblichen bzw. landwirtschaftlichen Betrieben der Umgebung, die signifikant auf das Plangebiet einwirken können, treten nur ausnahmsweise an wenigen Tagen im Jahr auf. Es handelt sich dann Gerüche, Stäube und Lärm, die typischerweise mit der Bewirtschaftung der Ackerflächen entstehen können.

Größere emittierende Viehbetriebe, mit Relevanz im Sinne der Geruchsimmissionsrichtlinie, befinden sich in unmittelbarer Umgebung des Plangebietes nicht. Ebenso sind keine größeren Gewerbebetriebe vorhanden.

4.8 Vegetation

Die intensiv bewirtschafteten Ackerflächen werden im Rhythmus der Fruchtfolge mit Hackfrüchten und Getreide bestellt und des Weiteren wiederholt mit Mais oder auch Feldgras. Ackerwildkräuter, soweit sie den Anbau begleiten, treten sporadisch auf, häufig an den Rand verdrängt, und unterliegen einer stringenten Selektion im Rahmen der Kulturführung durch Herbizideinsatz.

Die Wirtschaftswege in Schotterbauweise sind zum Teil, insbesondere in den Randbereichen von Gräser und Wildkräutern durchsetzt.

Ausgeprägte Gräser-/Wildkräutersäume und Feldgehölze sind im Plangebiet nicht vorhanden.

4.9 Tierwelt

Das Vorkommen der Fauna orientiert sich an dem Zustand der Ackerflächen, mit dem jeweiligen Anbau in den einzelnen Wachstums- und Erntephasen vor dem Hintergrund der Jahreszeit. Häufiger treten Arten der Fauna als Nahrungsgäste und Durchzügler, wie z. B. Krähen, Tauben und Mäusebussard auf.

Die Ackerflächen als potentiellen Lebensraum, im Ganzen, nutzen Arten, wie Feldlerche, Rebhuhn, Kiebitz, des Weiteren Kleinsäuger, wie Mäuse, Feldhase und im Ausnahmefall der Hamster.

Die stringenten Anbaumethoden führen häufig zu Einschränkungen, Verdrängungen und Bruten, z B. Feldlerche, sind nur bedingt erfolgreich. Das Rebhuhn ist selten geworden, regional kommt die Art jedoch noch vor. Auch der Kiebitz ist noch vertreten, meidet die

Flächen des Plangebietes weitgehend aufgrund der nahen Bebauung „Am Bilderweg“ und dem Gehölzbestand auf dem Friedhofsgelände.

Die bodenbrütenden Arten passen sich häufig dem jeweiligen Anbau an. Bevorzugt werden eher niedrige Strukturen, wie junges Getreide, Rüben und Kartoffeln.

Unweit des Plangebietes hat es vor einigen Jahren Ansiedlungsversuche mit dem Feldhamster gegeben. Ob die Art tatsächlich auf den aktuellen Flächen vorkommt bleibt im Rahmen einer Artenschutzprüfung noch herauszustellen (Siehe auch Stellungnahme zum Artenschutz; gleicher Verfasser).

Der Gehölzbestand des Friedhofes bietet z. B. Greifvögeln und Eulen Ansitzmöglichkeiten für die Jagd auf Nahrung auf den Ackerflächen.

Ruhe- und Fortpflanzungsstätten, als begleitende und störungsfreie Strukturen auf den Nachbarflächen, hier Gärten und Friedhof sind nur bedingt nutzbar und werden, wenn von kleineren Singvögeln angenommen.

Präventive Maßnahmen zum Schutz der Fauna werden unter dem Punkt 8.0 aufgeführt.

4.10 Entwicklungszustand der Biotope anhand der Flora und Fauna

Eine natürliche Eigenentwicklung der Flora wird durch die ackerbauliche Kulturführung deutlich eingeschränkt und auch vereitelt.

Arten der Fauna stehen unter starken Anpassungsdruck oder werden verdrängt aufgrund der Anbaumethoden. Feldlerche und Feldmäuse am nachhaltigsten vertreten bleiben, andere Arten werden seltener und aufgrund der Lebensraumbedingungen verdrängt. Nahrungsgäste passen sich wiederholt neu.

Auf den benachbarten Ackerflächen sind die Lebensraumbedingungen vergleichbar.

5.0 Bewertungen der ökologischen und landschaftsästhetischen Gegebenheiten

Die Bewertung der beanspruchten Flächen im Plangebiet erfolgt in Anlehnung an das Verfahren der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen – Bewertung von Eingriffen in Nordrhein-Westfalen – Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft 1996 / 2001, modifiziert nach dem Verfahrensansatz der LANUV 2006 / 2008 mit Bezug auf die Bauleitplanung.

Besonders hochwertige Biotope sind im Plangebiet selbst nicht vorhanden und es besteht keine Ausweisung als Schutzgebiet.

Die vorhandenen Biotopflächen, hier Acker und Wirtschaftsweg werden ersetzt durch Wohnbebauung mit Hausgärten und Wohnstrassen.

5.1 Landschaftsästhetische Bewertung

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz und Landschaftsgesetz sind Veränderungen und Beeinträchtigungen bei der Bewertung des Eingriffes angemessen zu berücksichtigen.

Das künftige Baugebiet schließt an das vorhandene, noch junge Wohngebiet „Am Bilderweg“, in vergleichbarer Bauweise an. Der Ortsrand verlagert sich damit weiter nach Norden und stellt in Verbindung mit dem Friedhof städtebaulich eine Abrundung dar.

Die Eigenart des Freiraumes verändert sich durch die verdichtende Bebauung

Die derzeitigen Ackerflächen in Verbindung mit der vorhandenen Bebauung und seinen unterschiedlichen Gartenstrukturen, wie auch dem Friedhofsgelände stellen als Gebietskulisse stellen keine landschaftsästhetischen Besonderheiten dar.

Das Geländere relief ist nahezu eben und nur wenig differenziert. Prägende, gliedernde und belebende Landschaftselemente, die der künftigen Bebauung ggf. weichen würden, sind nicht vorhanden.

Die mit der Bebauung zu erwartenden neuen Gärten werden für die verbleibenden Ackerflächen künftig eine annähernd gleichartige Kulisse darstellen. Das Grünvolumen der Gärten wird auch ästhetische Funktionen am Ortsrand übernehmen.

Zur Einbindung in die Landschaft sind auf den privaten Grundstücken Anpflanzungen von Hecken vorgesehen.

Die physische, ästhetische Erscheinung der künftigen Gärten, eingefriedet von Hecken, als sich neu entwickelnde Biotope, sind so im vorliegenden Fall in der ökologischen Wertung mit enthalten. Auf eine eigene zahlenmäßige Bewertung des Landschaftsbildes wird daher verzichtet.

5.2 Ökologische Bewertung der Biotoptypen

Die vorhandenen Biotoptypen des Plangebietes werden im Ausgangszustand mit den durch Bebauung neu entstehenden Flächenformationen als sich neu entwickelnde Biotope verglichen.

Die Biotope sind nach Art und Größen mit ihren Werten in den Tabellen 1 und 2 erfaßt.

Wesentliche Kriterien in der Bewertung sind Gefährdung / Seltenheit, Wiederherstellung / Ersetzbarkeit, Vollkommenheit und Natürlichkeit des jeweiligen Biotops (Verfahrensansatz der LANUV 2006 / 2008).

5.3 Die Biotoptypen im Bestand – Bestandsbewertung

• Acker; Fl.-Nr. 1; HA 0 (Biotopliste 3.1)

Feldfrüchte, wie Weizen, Zuckerrüben, Kartoffeln, gelegentlich Feld-Gras und Mais, bestimmen im jährlichen Wechsel die Vegetationsstruktur des Ackers. Nach der Ernte liegen die Flächen teilweise brach.

Den Ackerbau begleitende Florenelemente kommen aufgrund intensiver Kulturführung mit Düngung und Herbiziden nur bedingt vor, und sind häufig an den Rand verdrängt.

Vorwiegende Kulturbegleiter sind, wenn, Arten der Knöterich-Gänsefußgesellschaften. Vereinzelt treten auch Arten der Ackerfrauen- und Klatschmohngesellschaften auf.

Arten der lokalen Fauna im Zusammenhang eines größeren Aktionsradius nutzen die aktuellen Ackerflächen zeitweise als Nahrungsbiotop.

Acker als Biotop ist tendenziell gefährdet, gleichwohl bestehen im räumlichen Zusammenhang gleichartige Ackerflächen in großem Umfang.

Die Bewertung der zwei Ackerflächen als Biotop erfolgt mit 2,0 Pkt/m² (Tabelle 1 im Anhang).

• Wirtschaftsweg; Fl.-Nr. 2 VF 1 (Biotopliste 1.3)

Der Weg ist in wassergebundener Bauweise mit Schotter hergestellt und somit wasserdurchlässig. Gräser und Wildkräuter wachsen als schmale Säume an den Wegrändern und stehen auch unter dem Einfluss der Ackerbewirtschaftung. Für die Fauna hat der Weg insofern eine Bedeutung, wenn sich in Übergangsbereichen vom Acker zum Weg kleine Mulden oder offene Furchen ergeben, die z. B. als Deckung oder Schutz angenommen werden.

5.4 Zusammenfassende Bewertung des Bestandes

Das Plangebiet mit 1,3570 ha hat mit seinem derzeitigen Biotopbestand einen ökologischen Wert von 26789 Punkten (Tabelle 1 im Anhang).

6.0 Darstellung des Eingriffes auf die Umwelt

Die künftige Wohnbebauung auf den derzeitigen Ackerflächen bedeutet eine Veränderung und Beeinträchtigung für die potentiellen, natürlichen, landschaftsökologischen Gegebenheiten, wie auch zum Teil für das Landschaftsbild.

Die zu erwartenden Veränderungen sind von dauerhafter und grundlegender Art. Es kommt zur Versiegelung durch den Bau der Häuser mit Nebenanlagen und Strassen.

Das ursprüngliche Potential des Bodens mit seiner natürlichen Fruchtbarkeit und als Trägermedium einer natürlichen Vegetations-Entwicklung und in Folge als Grundlage für die Fauna geht verloren bzw. wird deutlich überformt.

6.1 Auswirkungen der geplanten Bebauung auf die Umwelt

Mit dem geplanten Baugebiet werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet im Sinne des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Landschaftsgesetz (LG NW) vor.

Der Projektträger übernimmt mit der Entwicklung des Baugebietes auch die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Die Fläche des Baugebietes umfasst 1,3570 ha, einschließlich Erschließung und Flächen für Begrünungsmaßnahmen. Das Maß der baulichen Nutzung wurde im Kapitel 2 benannt.

Angesichts der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) von 0,30 und 0,35 ist unter Berücksichtigung der Baunutzungsverordnung (§19) je Grundstückseinheit eine zusätzliche Flächenversiegelung mit bis zu 50 % möglich.

Die Erfahrungen mit anderen Baugebieten haben gezeigt, dass eine mögliche, zulässige Versiegelung in Verbindung mit der GRZ um 25 % erfolgt.

Die Versiegelungen des jeweiligen Grundstückes werden somit zu 37,5 % GRZ 0,3 und 44 % GRZ 0,35 in der Bewertung angesetzt.

Folgende Wirkungen bringt der Eingriff durch eine Bebauung mit sich:

- Verlust von Biotopstrukturen, hier Acker,
- Verlust von landschaftlichem Freiraum
- Verlust von gewachsenen Bodenstrukturen mit seiner natürlichen Fruchtbarkeit
- Verdrängung potentieller Faunenarten (z. B. Feldlerche)
- Wiederholte Veränderung des Ortsbildes in seinem Randbereich durch zunehmende Bebauung

- Zunahme an Verkehrsbewegungen durch die künftigen Anwohner, wie auch Ver- und Entsorgungsabwicklung.

6.2 Auswirkungen auf angrenzende Nutzung

Auf die Biotope in der unmittelbaren Nachbarschaft des Plangebietes kann die geplante Bebauung ihre Wirkungen haben. Als Biotope sind hier von betroffen: bestehende Gärten im Wohngebiet „Am Bilderweg“, die nördliche anschließenden Ackerflächen und die Friedhofsanlage mit seinem eingewachsen Baubestand.

- Auflösung und Veränderung der bisherigen Biotopkonstellation
- Für die angepasste, lokale Fauna geht Acker als potentieller (Teil)-Lebensraum und potentielle Nahrungsquelle verloren.
- Das ursprüngliche und gewohnte Landschaftsbild ist in seiner Eigenart zunächst gestört, bis eine landschaftliche Einbindung (Hausgärten) sich entwickelt hat und die künftige Bebauung nach einigen Jahren zum gewohnten Anblick geworden ist.

6.3 Baubedingte Wirkungen

Wirkungen negativer Art lassen sich für die Dauer der Bautätigkeit nicht zwingend vermeiden. Nach Stand der Technik und Wahrung des technischen Umweltschutzes können z.B. die Ausbreitung von Staub und Lärm in Grenzen gehalten werden.

Umsichtiges Verhalten der auf den Baustellen Tätigen vermeiden und verringern negative Beeinträchtigungen auf die Umgebung, wie sie z.B. durch ungeordnete Lagerung von Materialien und Bauabfällen hervorgerufen werden können.

Abzutragender, vegetationsfähiger Oberboden sollte aufgrund seiner Hochwertig- und Schutzwürdigkeit einer gezielten Wiederverwendung zu geführt werden. Geeignet sind hier vor allem Rekultivierungsmaßnahmen.

Für die Wiederverwendung lässt sich abgetragener Boden auch im Bereich der Baustellen für die künftigen Gartenanlagen in geordneten Mieten zwischenlagern. Im Fall längerer Lagerdauer des Bodens empfiehlt sich zum Schutz eine Einsaat mit Leguminosen (Lupine) oder vergleichbar wirkender Gründünger (Phacelia).

Vor der Baufeldräumung und Abschieben des Oberbodens sollten die Flächen auf Faunen-Arten, wie Jungtiere und Gelege, im Sinne des Artenschutzes hin abgesucht werden, um Beeinträchtigungen zu vermeiden.

6.4 Wohnbedingte Wirkungen

Für das Plangebiet ist eine Ausweisung als Allgemeines Wohngebiet (WA) vorgesehen. Eine Versiegelung des jeweiligen Grundstückes mit Wohnhaus und Nebenanlagen bis zu ca. 44% ist möglich (Kapitel 6.1).

Die künftigen Garten- und Grünanlagen haben vielfach eine andere Zusammensetzung in der Vegetation, als wie es dem ursprünglichen natürlichen Potential entsprechen würde. Die gewachsenen Bodenstrukturen werden künstlich überformt.

Anfallende Niederschläge von den Dachflächen versickern vor Ort über hergerichtete Rigolen auf den jeweiligen Grundstücken

Die neu erstellten Gebäude werden mit ihrer Erschließung und Gartenanlage eine alltägliche Betriebsamkeit und Nutzung mit sich bringen, die sich von dem Ausgangszustand als Acker mit seinen Kulturverläufen deutlich unterscheidet.

Dies stellt sich ein durch privaten Personenverkehr mit Fahrzeugen, sowie durch Ver- und Entsorgung, z. B. Lieferanten, Post, sonstigen Dienstleistern und Müllabfuhr. Die individuelle Nutzung der Grünanlagen und weitere Begleiterscheinungen der allgemeinen Infrastruktur werden sich im künftigen Wohngebiet bemerkbar machen.

6.5 Verminderung und Vermeidung der Eingriffswirkungen

Vollständig vermeiden lassen sich Eingriffswirkungen angesichts der geplanten Bebauung nicht. Im Plangebiet selbst können die Wirkungen des Eingriffes nur teilweise vermindert werden.

Die künftigen, privaten Gartenanlagen für das Baugebiet bringen eine neue Konstellation und veränderte ökologische Qualität der Biotope gegenüber dem Ausgangszustand als Acker mit sich.

Für die künftigen Hausgärten, verbleiben ca. 56 % der jeweiligen Grundstückseinheiten entsprechend der Festsetzungen (GRZ 0,30 / 0,35).

Zu erwarten ist somit ein sich neu entwickelndes Grünvolumen aus Rasen, Hecken und Bäumen das jedoch in der Auswahl, Gestaltung und Nutzung abhängig bleibt von dem jeweiligen Grundstückseigentümer.

Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation des Eingriffes werden außerhalb des Plangebietes durchzuführen sein.

6.6 Städtebauliches und Landschaftspflegerisches Konzept

Im Vordergrund für das künftige Baugebiet steht mit der städtebaulichen Konzeption eine optimierte Grundstücksaufteilung und Erschließung, die im Ganzen zur Abrundung des nördlichen des Ortsrandes von Saeffelen beitragen.

Bauwillige Bürger, insbesondere junge Familien aus der Region, sollen im Rahmen der vorgegebenen Baunutzungsverordnung ihre individuellen Häuser bauen und Gärten nach eigenen Vorstellungen anlegen können.

Gezielte Begrünungsmaßnahmen im Sinne eines landschaftspflegerischen Konzeptes kommen in Form von festgesetzten Bepflanzungen zur Einfriedung der Grundstücke zum Tragen. Krasse Übergänge von den Wohngrundstücken in die verbleibende offene Ackerlandschaft können auf diese Weise teilweise vermindert werden.

Die künftigen Gärten werden im Wesentlichen das Grünvolumen des Baugebietes bilden.

Weitere funktional-ökologische und landschaftsästhetische wirksame Kompensationsmaßnahmen können, wenn, nur außerhalb des B-Plangebietes durchgeführt werden.

6.7 Bewertung des Plangebietes im Zustand der Bebauung

• Baugrundstücke (1) (Biotoptyp 1.1 und 4.3)

Die Grundflächen der Wohnhäuser und seiner Nebenanlagen führen bis zu 44 % des jeweiligen Grundstückes zur Versiegelung des Bodens, unter Verlust seiner Funktionen. Eine ökologische Wertigkeit besteht für diese Flächenbereiche nicht mehr.

Angerechnet wird für die Versickerung von auf den Dachflächen anfallenden Niederschlägen auf den jeweiligen Grundstücken in nachgeschalteter Weise über Rigolen-Systeme mit 0,5 Pkt./m².

Auf den jeweiligen Grundstücken entstehen neue, unterschiedliche Gärten. Art und Umfang der Bepflanzung sind im Vorfeld unbestimmt und liegen in der Hand eines jeden Grundstückseigentümer.

Als Biotope werden die künftigen Gärten mit 2 Pkt./m² bewertet.

• Wohnstrassen, Gehwege (2) (Biotopliste 1.1)

Die für die Erschließung der Grundstücke erforderlichen Flächen werden asphaltiert bzw. gepflastert und führen somit zur Versiegelung des Bodens. Eine ökologische Wertigkeit besteht somit nicht mehr; Bewertung mit 0 Pkt./m²

- **Öffentliche Grünfläche „Quartiersplatz“ (4a) VM mr9 Biotopliste 2.3**

- **Raseneinsaat „Blumenwiese“**

Innerhalb des Baugebietes ist eine öffentliche Grünfläche von 670 m² mit Mehrfachfunktionen geplant. Die einzelnen Nutzungen und Gestaltungen ergeben sich im weiteren Verlauf mit der Entwicklung des Baugebietes.

Als Basis sollt für die gesamte herzurichtende Fläche eine Einsaat mit einer Gräser-Kräuter-Mischung erfolgen, mit dem Ziel eine „Blumenwiese“ zu entwickeln.

Die so hergerichtete Fläche wird als Biotop mit 2,2 Pkt./m² bewertet. Ausgehend von dem Biotopwert 2 für Rasen erfolgt eine Aufwertung um 10 % aufgrund der zu erwartenden höheren Vielfalt durch die Kräuter.

- **Öffentliche Grünfläche „Quartiersplatz“ (4b) VM mr9 Biotopliste 2.3**

- **Anpflanzung von Bäumen**

Innerhalb des „Quartierplatz“ sind 5 Bäume als gestalterische Rahmenkulisse und zur Belebung des Wohngebietes geplant. Für die Bäume II. Ordnung wird eine Trauffläche von jeweils von 36 m² angesetzt.

Die Bäume als Rahmenbildner einer öffentlichen Grünfläche und nahe der erschließenden Straße werden mit 4 Pkt./ m² (Trauffläche) bewertet.

6.8 Zusammenfassende Bewertungen des Plangebietes im Zustand nach B-Plan

Im Zustand nach B-Plan, einschließlich der Begrünungsmaßnahmen, bei einer Flächengröße von 1,3570 ha ergeben sich 16667 ökologische Punkte.

6.9 Ergebnis der Eingriffsbilanz

	B-Plan Nr. 45 Saeffelen „Hundsath“	Ökologische Punkte
Tab. 1	Ausgangszustand des Plangebietes	26789
Tab. 2	Zustand mit der geplanten Bebauung (Rechtsplan)	16667
Tab. 3	Verbleibende Kompensation Saldo (-)	- 10122

Die Tabellen 1 bis 3 im Anhang veranschaulichen die zahlenmäßige, ökologische Bewertung im Einzelnen.

7.0 Externe Ausgleichsmaßnahmen

Zur vollständigen Kompensation des Eingriffs sind ökologische und landschaftsästhetische wirksame Maßnahmen außerhalb des Plangebietes erforderlich.

Zu diesem Zweck stellt die Entwicklungsgesellschaft Selfkant mbH eine in ihrem Eigentum befindliche Fläche in der Gemarkung Süsterseel, Flur 7, Flurstück 105 (*Vor dem Herkenrath*) zur Verfügung. Die unmittelbar an der östlichen Seite benachbarten Flächen, die Flurstücke 6; 5; 106 sind bereits vor einigen Jahren zur Kompensation von Eingriffen (Gemeinde Selfkant / Entwicklungsgesellschaft Selfkant) aufgeforstet worden.

Aktuell werden von dem 12469 m² großen Flurstück 2531 m² für die Kompensation des Eingriffs benötigt. Die derzeitige Ackerfläche hat einen Bestandswert von 2 Pkt. m². Aufforstung wird mit 6 Pkt./m² bewertet. Daraus resultiert eine Aufwertung von 4 Pkt./m² (10122 Pkt. / 4 Pkt./m² = 2531m²).

Weitere Einzelheiten dazu werden im Kapitel Maßnahmen benannt.

8.0 Präventive Maßnahmen zum Schutz der Fauna

Es gilt hier die Belange des Artenschutzes gem. BNatSchG § 44 zu berücksichtigen, um direkte Betroffenheit planungsrelevanter Arten der Fauna zu vermeiden mit Baubeginn.

Das Vorkommen der Feldlerche und ihren Bruten nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Als Ausnahmefall kann auch der Feldhamster vorkommen, aufgrund eines nachgelegenen Ansiedlungsprojektes.

- Der Beginn der Baumaßnahmen, einsetzend mit der Baufeldräumung, sollte möglichst in den Herbst- und Wintermonaten durchgeführt werden, während der Vegetationsruhe und Vermehrungsfreien Jahreszeit. Zu anderen Zeiten im Jahr sind die jeweils von Baumaßnahmen betroffenen Teilflächen auf Tiere, Jungtiere und Gelege hin abzusuchen. Letztlich kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Plangebiet schützenswerte planungsrelevante Arten, wie Feldlerche, Feldhuhn, Kiebitz und als Ausnahme der Feldhamster, jeweils auch mit Gelegen und Jungtieren, vorkommen können, trotz der einfachen Strukturen und geringen Wahrscheinlichkeit.
- Nicht mehr als Acker genutzte Teilflächen im Plangebiet, die über einen längeren Zeitraum als Brache verbleiben, sind wiederholt durch einfachen Umbruch (Grubbern) zu

bearbeiten, um eine Vegetationsentwicklung und nachfolgende Wiederbesiedlung durch die Fauna möglichst zu vermeiden. Sofern dies nicht möglich ist, muss vor Beginn der jeweiligen Bodenarbeiten eine Untersuchung des Baugeländes erfolgen, um Betroffenheit und Zerstörung aktueller Brutnester auszuschließen.

- Für den Fall, dass im Plangebiet schützenswerte Tiere, Jungtiere oder Gelege in den Bauphasen vorgefunden werden, sind die Bereiche von der Bautätigkeit auszunehmen und mit einem Sachverständigen (Mitarbeiter der Unteren Landschaftsbehörde, Biologen) über ein weiteres Vorgehen zu befinden, im Sinne des § 44 BNatSchG.

Gegebenenfalls sind verletzte Tiere fach- und artgerecht zu bergen, zu pflegen und in einem geeigneten Geländebereich wieder auszuwildern.

- Sollte der Baubeginn für einzelne Grundstücke über einen längeren Zeitraum, mehr als ein Jahr, auf sich warten lassen, wird empfohlen, die betreffende Fläche mit Rasen einzusäen, der regelmäßig kurz gehalten wird, um eine nachhaltige Besiedlung durch die Fauna zu vermeiden und zu vereiteln. Gleichzeitig dient die Einsaat dem Schutz des Bodens.

9.0 Grünordnerische Festsetzungen und Begrünungsmaßnahmen im Plangebiet

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 und 25 BauGB

9.1 Gestalterische Festsetzungen- Einfriedungen der Vorgärten

Die Vorgärten sind einzufrieden mit Schmitzhecken, die eine Höhe von 80 cm nicht überschreiten dürfen. Zu verwenden sind Laubgehölze der Pflanzliste 1.

Außerhalb der Vorgärtenbereiche sind Grundstücke, die an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen, einzufrieden mit Schmitzhecken mit Höhen (Trimmhöhe) bis zu maximal 1,80 cm. Hier sind ebenso Gehölze der Pflanzliste 1 zu verwenden.

In die Heckenformationen können Zaunanlagen integriert werden, wenn diese nach außen, zu den Verkehrsflächen hin nicht sichtbar sind.

Die Hecken sind so zu pflegen und zu trimmen, dass sie in ihrer Ausbreitung Gehweg oder Straße in ihrer Funktion nicht beeinträchtigen.

Die Bepflanzungen sind unter Berücksichtigung von DIN 18916 auszuführen.

Pflanzliste 1 - Auswahl von Heckenpflanzen (Schnitthecke für straßenseitige Einfriedung)

Qualitative Pflanzgröße:	Heister bzw. Heckenpflanzen	
	1 x verpflanzt, bis zu 5 Basistriebe Höhe: 80 bis 125 cm,	
Berberis vulgaris (und Varianten)	Berberitze, Sauerdorn	
Chaenomeles Hybr.	Scheinquitte	
Ligustrum vulgare ‚Atrovirens‘	Liguster, immergrün (und Varianten)	
Pyracantha coccinea	Feuerdorn	
Rosa spec.	Rosen	(als Schnitthecke)
Spiraea vanhouttei	Prachtspiere	(Sorten)
Carpinus betulus	Hainbuche	
Fagus sylvatica	Buche	(grünes Laub)
Fagus sylvatica ‚Purpurea‘	Buche	(rotes Laub)
Buxus sempervirens	Buxbaum	

9.2 Gestalterische Festsetzungen - Einfriedungen der Grundstücke zur landschaftlichen Einbindung

Außerhalb der Vorgartenbereiche und den öffentlichen Verkehrsflächen zugewandten Seiten sind die Privatgrundstücke zur offenen Landschaft hin, westlich und nördlich des Plangebietes, mit Schnitthecken von mindestens 80 cm und höchstens bis 1,80 m Höhe einzufrieden mit Gehölzen der Pflanzliste 2. Bei der Pflanzung sind die nachbar-rechtlichen Grenzabstände einzuhalten. Die Bepflanzungen sind unter Berücksichtigung von DIN 18916 auszuführen.

Pflanzliste 2 – Auswahl von Heckenpflanzen

Qualitative Pflanzgröße:	Heister bzw. Heckenpflanzen	
	1 x verpflanzt, bis zu 5 Basistriebe Höhe: 80 bis 125 cm,	
Acer campestre	Feld-Ahorn	
Crataegus monogyna	Weißdorn	
Ligustrum vulgare ‚Atrovirens‘ (und Varianten)	Liguster	
Carpinus betulus	Hainbuche	
Fagus sylvatica	Buche (grünes Laub)	
Fagus sylvatica ‚Purpurea‘	Buche (rotes Laub)	

9.3 Anpflanzen von Bäumen auf öffentlichen Grünflächen („Quartiersplatz“)

Im Bereich der öffentlichen Grünfläche „Quartiersplatz“ sind mindestens 5 Stück Bäume der Pflanzliste 3 zu pflanzen. Die Baumbeete sind in Anlehnung an die FLL-Richtlinie herzurichten, die Pflanzarbeiten gemäß DIN 18916 auszuführen.

Als Pflanzqualität sind mindestens 3-mal verpflanzte Hochstämme mit jeweils Stammumfängen von 18 – 20 cm zu verwenden.

Für die Baumbeete ist jeweils eine Unterpflanzung mit niedrigwachsenden, bodendeckenden Strauchgehölzen vorzunehmen.

Pflanzliste 3 (Auswahl Straßenbäume):

Acer platanoides ‘Crimson King’	Rotblättriger Spitzahorn ‘Crimson King’
Acer platanoides ‘Deborah’	Spitz-Ahorn ‘Deborah’
Liquidambar styraciflua ‘Paarl’	Amberbaum ‘Paarl’
Prunus padus ‘Tiefurt’	Schmale Traubenkirsche
Pyrus calleryana ,Bradfort‘	Stadt Birne ‘Bradfort’
Quercus coccinea ‘Splendens’	Scharlach-Eiche ‘Splendens’
Tilia cordata ,Rancho‘	Winter-Linde ,Rancho‘

(Nomenklatur / Handels-/Qualitätsbezeichnung: Baumschulkatalog Lappen 2015)

• Unterpflanzung der Baumbeete (Auswahl):

Lonicera nitida ,Maigrün‘	Heckenmyrte Topfballen; Größe 30 – 40 cm 7 Stück / m ²
Cotoneaster dammeri ,Eichholz‘	Immergrüne Kriechmispel Topfballen; Größe 30 – 40 cm 7 Stück / m ²

9.4 Einsaat öffentlicher Grünfläche

Die Grünfläche „Quartiersplatz“, 670 m², ist mit einer Gräser-/Wildkräuter-Mischung (50:50) „Blumenwiese (Nr. 1)“ einsäen, entsprechend der Sortenzusammensetzung Rieger-Hofmann GmbH, Blaufelden-Rabboldhausen, (oder gleichartig in der Zusammensetzung eines anderen Saatgutherstellers)

Herkunftsbereich: Produktionsraum 1; Nordwestdeutsches Tiefland, Herkunftsregion 2 Westdeutsches Tiefland.

Die Herstellung der Gräser-Wildkräuter-Fläche soll nach DIN 18917 und DIN 18918 erfolgen. Die Aussaatmenge beträgt mindestens 5 g / m² oder richtet sich nach Hersteller-Empfehlung.

9.5 Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes - Aufforstung

Die Anpflanzung soll auf der oben bezeichneten Ackerfläche, Flurstück 105, erfolgen. Die erforderliche Maßnahmenfläche umfasst **2531 m²**. Die Maßnahme schließt an der südwestlichen Seite der bestehenden Aufforstung des Flurstückes 106 an. (Anpassungen im Detail werden von der Forstbehörde vorgenommen).

Es sollen zertifizierte Baum- und Strauchgehölzen aus anerkannten Forstbaumschulen verwendet werden.

Das Pflanzgut soll nachweislich aus zertifizierten Saatgut des Herkunftsgebietes 1 (Norddeutsches Tiefland) gezogen sein und den Richtlinien für Forstware – Gebietsheimische Gehölze im Sinne des BNatSchG § 40- entsprechen.

Zum Schutz des Bodens und zur Verminderung von ackerbegleitenden dominierenden Wildkräutern (Disteln, Melde etc.) ist eine Untersaat auszubringen.

Die Pflanz- und Einsaatflächen sind vor Beginn der Pflanzarbeiten fachgerecht herzurichten.

• Anpflanzung von Gehölzen

- **Auswahl:** **Bäume** (Empfehlung des Forstamtes) :

(Forstware aus Forstbaumschulen mit Herkunftsnachweis),

jeweilige Anzahl nach Vorgabe des Forstamtes

Fagus sylvatica dt. Rotbuche

Herkunft 810 01; Größen 1 + 2 ; H: 120/150

Anpflanzung im Verband: 2 x 0,8 m

Prunus avium dt. Vogelkirsche

Herkunft 814 01; Größen 1+1; H: 140 /180

Anpflanzung im Verband: 2 x 2 m

Juglans regia dt. Schwarznuss

Herkunft: Deutsche Waldgebiete

Anpflanzung im Verband 2 x 1,25 m

- Auswahl: Sträucher; (Empfehlung des Forstamtes),

Anzahl und Anordnung nach Vorgabe des Forstamtes.

Die Sträucher sind zweireihig den Rändern der o. g. Baumpflanzung zuzuordnen.

Zu verwenden ist 2-jährige verschulte Ware, Breite / Höhe 80 bis 120 cm

(Forstware; Herkunftsgebiet 1), zweireihig Anpflanzung im Verband: 2 x 1 m

Die Sträucher sind in Gruppen im Wechsel von 5 bis 7 Stück je einer Art zu setzen.

Cornus sanguinea	dt. Hartriegel
Corylus avellana	dt. Hasel
Crataegus monogyna	dt. Weißdorn
Euonymus europaeus	dt. Pfaffenhütchen
Prunus spinosa	dt. Schlehe
Rosa canina	dt. Hundsrose

- **Einsaat / Untersaat der Pflanz- und Randflächen:**

Untersaat: Es ist eine für Gehölzflächen geeignete Untersaat zu verwenden. (Untersaat für Gehölze: Rieger-Hoffmann GmbH, Blaufelden-Raboldshausen) Bei schneller Entwicklung sollte für den Boden eine ausreichende, schützende Deckung und als Schutz vor Erosion gewährleistet sein, sowie auch rankende und hochwachsende Wildkräuter zurückgedrängt werden, damit die Gehölzen ausreichend Licht erhalten. Die Anreicherung von Leguminosen sorgt für eine natürliche Stickstoffversorgung über den Boden. Die Einsaat ist auf vorbereiteten, gelockerten und planierten Flächen vorzunehmen. Die Untersaat umfasst die gesamte Pflanzfläche.

Die Herkunft des Saatgutes ist nach zuweisen und sollte dem Produktionsraum 1 Nordwestdeutsches Tiefland und Herkunftsregion 2 Westdeutsches Tiefland entsprechen.

Zusammensetzung der Saatgutmischung (Untersaat für Gehölze):

Gräseranteil 90%

Rotes Straußgras	Agrostis capillaris	2,0 %
Weiche Tresse	Bromus hordeaceus	3,0 %
Weide-Kammgras	Cynosurus cristatus	25,0 %
Schafschwingel	Festuca guestfalica Schafschwingel	7,0 %

Horstschwingel	Festuca nigrescens	15,0 %
Lolium perene	Deutsches Weidelgras	8,0 %
Schmalblättriges Rispengras	Poa angustifolia	3,0 %
Hainrispengras	Poa nemoralis	2,0 %
<u>Kräuteranteil 10 %</u>		
Schafgarbe	Achillea milleflorum	1,0%
Margarite	Leucanthemum ircutianum	0,5 %
Hornschotenklee	Lotus corniculatus	2,0 %
Gelbklee	Medicago lupulina	1,0 %
Spitzwegerich	Plantago lanceolata	1,5 %
Gemeine Braunelle	Prunella vulgaris	0,5 %
Kleiner Wiesenknopf	Sanguisorba minor	1,5 %
Trifolium pratense	Rotklee	2,0 %

Aussaatmenge: 8 bis 15 g/m².

(Quelle: Rieger-Hoffmann GmbH, Blaufelden-Raboldshausen)

• **Ergänzende Präventivmaßnahme**

Zum Schutz der zunächst noch jungen Aufforstung vor Schäden durch Wildfraß sind mindestens 3 Ansitzstangen für Greifvögel verteilt über die Pflanzfläche aufzustellen.

Die Bäume sind jeweils mit einer Verbiss-, Fege- und Nageschutzhülle Höhe bis 1,20/1,50 m zu versehen.

9.6 Anerkennung externer Ausgleichsmaßnahme

Die Entwicklungsgesellschaft Selfkant wird die Maßnahme in Kooperation mit dem Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde, Forstbetriebsbezirk Selfkant, Geilenkirchen, vornehmen.

Die Untere Landschaftsbehörde erhält eine Mitteilung von der Entwicklungsgesellschaft und der Forstbehörde, wenn die Maßnahme erfolgt sein wird.

Mit der ausgeführten Aufforstung und Unterhaltung für eine als Ausgleichsmaßnahme ist der Kompensationsanspruch erfüllt.

9.7 Pflege, Entwicklung und Erhalt der Maßnahmen

Die Anpflanzungen und Einsaaten sind zu pflegen, zu entwickeln und zweckgebunden zu erhalten. Die mit den Maßnahmen angestrebten ökologischen und ästhetischen Funktionen sollen auf Dauer gewahrt bleiben. Ausfallende Gehölze sind gleichartig zu ersetzen. Die dauerhafte Betreuung der Maßnahmen obliegt dem jeweiligen Grundstückseigentümer. Die Maßnahme der Aufforstung wird im Einvernehmen mit der Gemeinde Selfkant und der der Entwicklungsgesellschaft Selfkant mbH dem Forstamt zur Pflege, Unterhaltung und Entwicklung übertragen.

10.0 Resümee

Das geplante Wohngebiet Saeffelen „Hundsath“ in Selfkant-Saeffelen, in der Größenordnung von 1,3570 ha, kann aus landschaftspflegerische Sicht realisiert werden, soweit die Festsetzungen für die Bebauung, wie auch Begrünungsmaßnahmen als Ausgleich und Einbindung in die Landschaft, wie in den Plänen, Begründungen und Texten dargestellt, Berücksichtigung finden.

Die Eingriffswirkungen für Natur und Landschaft lassen sich teilweise vermindern, wenn folgende Empfehlungen beachtet werden:

Der abzuschiebende Boden ist aufgrund seiner überdurchschnittlichen natürlichen Fruchtbarkeit einer geeigneten Wiederverwendung zu zuführen.

Der Boden vorübergehender Brachflächen ist zu Schutzzwecken mit einer geeigneten Einsaat zu schützen (Kurzrasen).

Mit Rücksicht auf Flora und Fauna sollte der Baubeginn bzw. Baufeldräumung während der Vegetationsruhe und vermehrungsfreien Zeit erfolgen. Zu anderen Zeiten sind die Flächen auf Tiere, Jungtiere und Gelege unbedingt abzusuchen. Das Vorkommen von Feldlerche und im Ausnahmefall des Feldhamsters können nicht ausgeschlossen werden.

Die Begrünungsmaßnahmen, Einfriedungen der Grundstücke, sollten möglichst zeitnah noch im Zuge der Bautätigkeiten erfolgen, um die landschaftliche Einbindung des Baugebietes zu in nach kurzer Zeit zu erreichen.

Die extern erforderliche Ausgleichsmaßnahme zur Kompensation des Eingriffs in Form einer Aufforstung nahe der Ortslage Selfkant-Süsterseel, Ackerfläche „Vor Herkenrath“ im Umfang von 2531 m² sollte im zeitlichen Zusammenhang mit der Realisierung des Baugebietes stehen.

Erstellt, Geilenkirchen, den 22.01.2016



H. Schollmeyer, Landschaftsarchitekt AKNW



Quellen./Literaturverzeichnis

- LANZERATH, Ursula , Büro für Stadtplanung, Euskirchen;
Städtebaulicher Entwurf – BP 45 Saeffelen Hundsath; Gemeinde Selfkant;
- NATURSCHUTZRECHT (2009 / 2015): Naturschutzgesetze des Bundes und der Länder. - dtv
München
- BODENKARTE VON NORDRHEIN-WESTFALEN – AUSKUNFTSSYSTEM BK 50;
Herausgegeben vom Geologischen Landesbetrieb in Nordrhein-Westfalen, 2004
- LANDESREGIERUNG VON NORDRHEIN-WESTFALEN – Bewertung von Eingriffen in Natur
und Landschaft
Herausgeben von den Ministerien für Stadtentwicklung, Umwelt, Bauen und Wohnen des Landes
Nordrhein-Westfalen, 1996 - Neuauflage 2001 und 2008 (LANUV).
- GEOLOGISCHE KARTE VON NORDRHEIN-WESTFALEN 1 : 100000 Blatt C 4702
Geilenkirchen; Herausgegeben vom Geologischen Landesamt in Nordrhein-Westfalen, 1984
- HOFMEISTER, H. & GRAVE, E; Lebensraum Acker; Parey-Verlag,
(Hamburg, Berlin 1986)

STELLUNGNAHME ZUM ARTENSCHUTZ

Bebauungsplan Nr. 45 Saeffelen „Hundsraath“

in Selfkant -Saeffelen

Auftraggeber:

Entwicklungsgesellschaft Selfkant mbH

Am Rathaus 13

52538 Selfkant - Tüddern

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Harald Schollmeyer

Landschaftsarchitekt AK NW

Büro für Freiraum, Garten- und Landschaftsplanung

52511 Geilenkirchen

Walderych 56

Tel: 02451 95 94 20

Fax: 02451 95 94 21

Dezember 2015 / Januar 2016

Inhaltsübersicht

1.0	Einleitung / Anlass zur Stellungnahme	S. 3
1.1	Gesetzliche Grundlagen	S. 3
1.2	Methodik zur ASP	S. 5
1.3	Übersicht Lage und Ausgangszustand des Plangebietes	S. 6
1.4	Grundlagen der ASP	S. 6
2.0	Das Plangebiet als faunistischer Lebensraum	S. 8
2.1	Beobachtungen	S. 8
2.2	Biotoptypen des Plangebietes und seiner unmittelbaren Nachbarschaft	S. 8
3.0	Planungsrelevante Arten in Verbindung mit dem Plangebiet	S. 9
3.1	Planungsrelevante Arten – Liste nach LANUV MTB 4901/4	S. 10
4.0	Zusammenfassung der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und Gefährdungen der Fauna im Sinne des Artenschutzes	S. 19
5.0	Resümee – Ergebnis	S. 22
	Quellen- und Literaturliste	S. 24

1.0 Einleitung / Anlass zur Stellungnahme

Die Entwicklungsgesellschaft Selfkant mbH beabsichtigt in Kooperation mit der Gemeinde Selfkant ein Allgemeines Wohngebiet (WA) in Selfkant - Saeffelen zu realisieren.

Das Bauleitverfahren „Hundsraht“ führt die Gemeinde Selfkant durch.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes N15 und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45.

Die Planung zur Änderung des FNP und den Entwurf des Bebauungsplanes mit der städtebaulichen Konzeption erstellt das Büro Stadtplanung U. Lanzerath, Euskirchen (Stand: 25.01.2016).

Das Plangebiet mit der künftigen Bebauung hat eine Gesamtgröße von 1,3570 ha. Die aktuellen Flächen erstrecken sich nördlich von Saeffelen, benachbart zum Friedhof. Die bisherige Nutzungen ist bisher landwirtschaftlich als Acker erfolgt.

Der Bebauungsplan sieht 17 Grundstückseinheiten mit Einfamilienhäuser in 1 bis 2-geschossiger Bauweise vor. Die Erschließung erfolgt über die Friedhofstraße mit Anbindung an die Kreisstraße 5.

Zur Neuansbindung landwirtschaftlicher Ackerfläche wird das Teilstück eines Wirtschaftsweges verlegt und neu hergerichtet.

Mit dem Bebauungsplan-Verfahren im Hinblick auf die künftige Bebauung gilt es hier zu überprüfen, ob von dem Vorhaben schützenswerte, planungsrelevante Arten der Fauna im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz betroffen und beeinträchtigt sein können.

Der mit der Bebauung sich vollziehende Eingriff in Natur und Landschaft wirken sich nachhaltig auf die potentiellen Existenz bestimmenden Lebensgrundlagen für die Fauna aus

Kommen relevante Arten vor, sind einschlägige, sachgemäße Maßnahmen vor Baubeginn durchzuführen und gegebenenfalls Ausnahmegenehmigungen zu beantragen.

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Den Schutz von Faunen-Arten, wie auch Florenarten, die in ihrem jeweiligen Bestand durch Eingriffe in Natur und Landschaft abnehmen und/oder beeinträchtigt werden können, regeln auf europäische Ebene die FFH-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutzrichtlinie (VS-RL).

Für die Bundesrepublik Deutschland ist der Artenschutz im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verankert. Die Durchführung der Artenschutzprüfung (ASP) hier im Rahmen der Bauleitplanungen und baurechtlichen Zulassung von Vorhaben liegen die §§ 44, 45 und 47 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu Grunde.

Auf Länderebene, hier Nordrhein-Westfalen, gelten die Regelungen des BNatSchG unmittelbar und die Belange werden über das Landschaftsgesetz (LG NW) im Einzelnen umgesetzt.

Die Entwicklung und Realisierung des hier geplanten Baugebietes ist verbunden mit Eingriffen in Natur und Landschaft, nach §§ 14; 15 BNatSchG und § 4 LG NW, bei denen ggf. geschützte, planungsrelevante Arten in ihrem Lebensraum betroffen sein können.

Nach nationalem und internationalem Recht werden im Wesentlichen drei Schutzkategorien unterschieden:

- Besonders geschützte Arten (Anlage 1, Spalte 2 BArtSchV)
- Streng geschützte Arten (FFH-Anhang-IV-Arten; VS-RL;
Anhang A der EG- ArtSchVO; Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV))
- Europäische Vogelarten

In Bezug auf das Plangebiet des BP Nr. 45 sind mit dem Messtischblatt 4901/4 (Selfkant) die jeweils planungsrelevanten Arten in der Liste der LANUV (NRW) übergreifend erfasst. Des Weiteren können auch Arten vorkommen, die bisher nur in der Roten Liste aufgeführt sind.

Für das Plangebiet und die unmittelbar benachbarten Flächen wird das Vorkommen relevanter Arten nach den gegebenen Lebensraumtypen betrachtet. Bei den aktuellen Flächen sind dies im Wesentlichen Acker, Säume, Gärten und Kleingehölze. Auf den benachbarten Flächen werden ebenfalls Acker, Garten oder Bereich mit Gehölzen genutzt. Die Friedhofsanlage ist von einem älteren Bau- und Strauchbestand eingerahmt. Nördliche des Plangebietes erstreckt sich eine weitläufige, offen Agrarlandschaft mit Lebensaspekten für zahlreiche Faunenarten.

• **Inhalte der Artenschutzprüfung (Stufe 1)**

Mit der ASP (Prüfungsstufe 1) ist darzustellen, ob planungsrelevante Arten im Plangebiet und seinem Umfeld vorkommen, direkt betroffen sind oder sein können, und ob die **Verbotstatbestände Nr. 1 bis 4, § 44 BNatSchG** von dem Vorhaben mit der künftigen Bebauung direkt berührt werden.

Verbot Nr. 1 Wild lebende Tiere dürfen nicht gefangen, verletzt oder getötet werden. Die gilt auch für die arteigenen Entwicklungsformen

Verbot Nr. 2 Wild lebende Tiere dürfen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht so erheblich gestört werden, das damit der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Verbot Nr. 3 Es ist nicht erlaubt Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Verbot Nr. 4 Es nicht erlaubt wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie selbst oder ihre Standorte zu schädigen oder zu erstören.

- **Unvermeidbare Beeinträchtigungen**

Soweit ein Vorhaben nach BauGB und LG NW genehmigungsfähig und als zulässig gelten kann, aber dennoch mit unvermeidbaren Beeinträchtigungen für planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten verbunden sein sollte, gilt es heraus zu stellen, ob die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff bzw. Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden (Sonderregelung im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG). Fehlt der räumliche Zusammenhang für die Lebensraumbedingungen, sind gezielte Ersatzmaßnahmen durchzuführen bzw. bedarf es einer Ausnahmegenehmigung nach §45 Abs. BNatSchG.

Im Bebauungsplan ist der Hinweis aufzunehmen, dass bei späteren Genehmigungen für den Fall, das planungsrelevante Arten vorkommen bzw. sich eingestellt haben, eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beantragen sein kann. Dies gilt z. B. dann, wenn über einen längeren Zeitraum die Flächen des Plangebietes nicht bebaut werden oder Rohbauten verbleiben.

1.2 Methodik zur ASP

Als Orientierung bei Bearbeitung der Stellungnahme zum Artenschutz, im Sinne einer ASP, dient die „Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010: *Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben*“.

Der mit dem Vorhaben verbundene nachhaltige **Eingriff in Natur und Landschaft** wirkt sich auf den potentiellen Lebensraum von Tieren und Pflanzen aus. Die potentiell Existenz bestimmenden Voraussetzungen werden der Tier- und Pflanzenwelt fast vollständig entzogen, bzw. stark überformt.

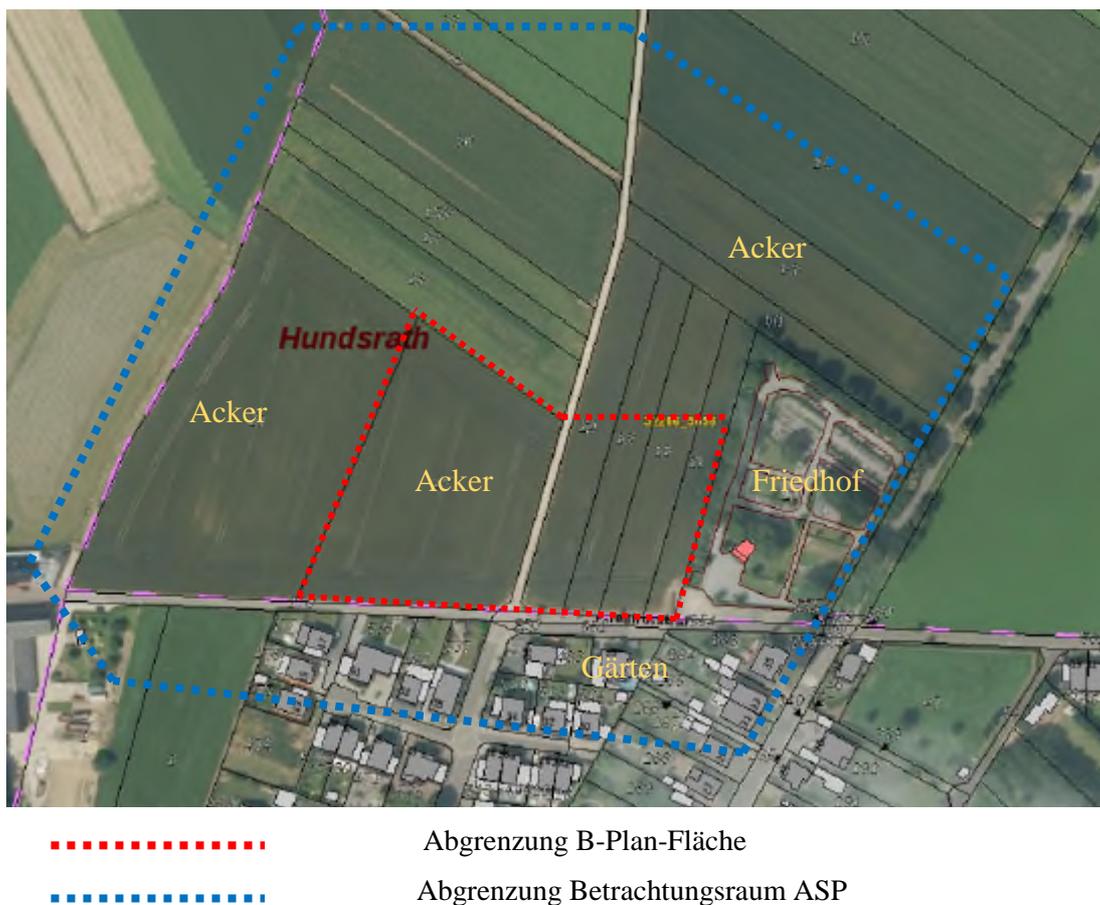
Die **Wirkungen** (Wirkfaktoren) werden hervorgerufen durch die Auflösung von Biotopen, Versiegelung und Überformung des Bodens, Errichtung von Wohngebäuden, Bau von Strassen und individuelle Neuanlage von Gärten.

Die Nutzung der künftigen Wohnhäuser und individuellen Gartenanlagen bedingt Lebensraumbedingungen, die mit den Ansprüchen einzelner Arten nicht oder nur noch teilweise

vereinbar sind. Die Gegebenheiten des Wohngebietes und seiner Bewohner bewirken einen hohen Anpassungsdruck und / oder führen zur Vereitlung / Verdrängung der Fauna.

Mit der ASP wird auch überprüft, ob im Einzelfall die ökologischen Funktionen, insbesondere Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben sein werden.

1.3 Übersicht – Lage und Ausgangszustand des Plangebietes



1.4 Grundlagen zur ASP

Als Grundlage, Hilfestellung und Orientierung für die Überprüfung dienen:

- (1) die Auswertung vorhandener Erkenntnisse,
- (2) die Beobachtungen vor Ort
- (3) eine Potential-Risiko-Betrachtung anhand der gegebenen und nutzbaren Lebensraumstrukturen im Vergleich mit den Lebensraumansprüchen planungsrelevanter Arten.

- Für die **(1) Auswertung vorhandener Erkenntnisse**, im Sinne der Vorprüfung, dient u. a. hier die Artenliste (Tabellarische Aufstellung, nachfolgend) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV, NRW) mit Bezug auf das Messtischblatt (MTB) 4901/4 Selfkant (Stand Dezember 2015 / Januar 2016). Das Plangebiet liegt innerhalb des MTB.
- Für eine **(2) fundierte Bestandserfassung** fehlen derzeit (Dezember 2015 / 2016) repräsentative Beobachtungszeiträume die Frühjahrs- und Frühsommeraspekte. Die Arten der Fauna, insbesondere Vögel, sind zu diesen Zeiten besonders aktiv. Die Zugvögel kehren zurück und die Zyklen der Fortpflanzung setzen ein.
Das Plangebiet ist im Dezember 2015 und Anfang Januar 2016 zweimal gezielt begangen worden.
- Die Untersuchung stützt sich im Wesentlichen auf eine **(3) Potential-Risiko-Analyse** aufgrund der Jahreszeitlichen Gegebenheiten.
Die gegebenen Lebensraum-Potentiale anhand der Biotope und Nutzungen werden soweit erforderlich zum Zeitpunkt der Planung mit den Lebensraumansprüchen der einzelnen – bzw. Artengruppen verglichen und mögliche graduelle Beeinträchtigungen in Verbindung mit dem Vorhaben herausgestellt.
Die einfachen, wenig vielfältigen Biotop-Strukturen der aktuellen Flächen lassen diese Form der Betrachtung zu.
Eine vertiefende Art-für-Art Betrachtung bleibt dann durchzuführen, wenn das Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet gesichert festgestellt wird, sich Konflikte und Verbotstatbestände direkt herausstellen würden.
Die planungsrelevanten Arten mit vergleichbaren Lebensraum-Ansprüchen werden in Gruppen zusammengefasst und nachfolgend unter Pkt. 3.0 dargestellt.

2. Das Plangebiet als faunistischer Lebensraum

Die Flächen des Plangebietes liegen nördlich der Ortslage Selfkant-Saeffaelen und schließt unmittelbar an die vorhandene Bebauung „Am Bilderweg“ an.

Im Osten grenzt das Friedhofsgelände mit Bäumen von mittelstarkem Holz und (Zier-) Strauchgehölzen. Nach Norden und Westen erstreckt sich die offene, weitläufige Agrarlandschaft des Selfkants. Ca. 75m westlich verläuft die Deutsch-Niederländische Grenze. Unmittelbar an der Grenze liegt der niederländische Ortsteil Spaanshuisken mit zum großen Teil älteren Gebäuden.

Der Lageplan (oben) veranschaulicht das Plangebiet und den Betrachtungsraum in Bezug auf die Fauna.

2.1 Beobachtungen

Während der **Begehungen** im September, Dezember und Januar konnten in den Bereichen im und um das Plangebiet folgende Arten beobachtet werden: Feldhase, einzelne Krähen, Amseln, Meisen, Feldsperling, einzelne Tauben (Straßentaube) und Mäusebussard.

Es handelt sich hier um Durchzügler und Nahrungsgäste, die ihre Ruhe- und Fortpflanzungsstätten nicht direkt auf den Ackerflächen des Plangebietes haben.

2.2 Biotoptypen des Plangebietes und seiner unmittelbaren Nachbarschaft

- **Acker**

Die in intensiver Form genutzten Ackerflächen, ca. 1,3ha weist nur sehr einfache Strukturen auf. Die Feldfrüchte, wie Getreide und Hackfrüchte, auch Mais und Raps wechseln wiederholt im Rahmen der Fruchtfolge.

Die intensive Nutzungsform und stringente Kulturführung prägt deutlich die Lebensbedingungen der Fauna, bedingt einen hohen Anpassungsdruck und wirkt sich auf das tatsächliche, nachhaltige Vorkommen selektiv aus. Begleitende Ackerwildkräuter kommen eher nur im sporadischen und geringen Umfang vor.

Die Ackerfläche, in Verbindung mit dem weiteren Umfeld, bietet mit seinen einfachen Strukturen Lebensraum für Feldhasen, Feldlerche, Rebhuhn und teilweise auch Kiebitz. Je nach angebauten Feldfrüchten, Jahreszeit und Bearbeitungszustand des Ackers stellen sich Nahrungsgäste und auch Durchzügler ein. Bodenbrüter, wie die Feldlerche, haben Ihren Lebensraum im Ganzen auf den Ackerflächen.

- **Friedhof mit Gehölzbestand**

Das Friedhofsgelände, ca. 0,69 ha, hat eine Rahmenbegrünung mit mittelstarkgewachsenen Bäumen, wie z. B. Hainbuche und Ahorn und verschiedenen (Zier-)Strauchgehölzen. Die Grabanlagen weisen die für Friedhöfe typischen, meist immergrünen Ziergehölze und Wechselbepflanzungen auf. Zwischenflächen bestehen aus Rasen mit regelmäßiger Mahd und die Wege sind in wassergebundener Bauweise mit Splitt / Kies / Schotter anlegt.

Bäume und Sträucher in den Randbereichen werden wiederholt von Vögeln als Lebensraum genutzt. Insbesondere bieten sich für Singvögel und taubengroße Arten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten. Auf den Bäumen sitzen gelegentlich auch Greif- und Eulenvögel an.

Von dem geplanten Baugebiet wird das Friedhofsgelände nur indirekt berührt. Die vorhandenen Strukturen, hier auch für die Fauna, bleiben erhalten. Soweit Faunenarten sich auf dem Friedhofsgelände einstellen, nutzen diese den Ackerflächen auch als Nahrungsquelle.

- **Gärten und Kleinstrukturen benachbart zum Plangebiet.**

Südlich des Plangebietes besteht seit wenigen Jahren das Wohngebiet „Am Bilderweg“. Die Gärten, in unterschiedlichen Konstellationen, sind eingrünt teils mit Hecken, Ziersträuchern und kleineren Hausbäumen. Als Lebensraum nutzen vor allem anpassungsfähige Arten, wie Amsel und Meise die Strukturen der Gärten. Für größere Arten, wie Krähe, Elster oder auch Greifvögel sind die Gärten nur unzureichend geeignet und häufig störungsfrei genug. Die benachbarten Ackerflächen dienen für die hier vorkommenden Arten als Nahrungsquelle, je nach Anbau und Jahreszeit. Mit dem geplanten Baugebiet werden die vorhandenen Gartenstrukturen vergleichbar ergänzt und Acker als potentielle Nahrungsquelle verschiebt sich nach Norden.

3.0 Planungsrelevante Arten in Verbindung mit dem Plangebiet.

Grundlage für die Betrachtung einer möglichen Betroffenheit geschützter, planungsrelevanter **Tierarten** ist die Artenliste des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV, NRW) mit Bezug auf das Messtischblatt (MTB) 4901/4.

Das Plangebiet weist keine Biototypstrukturen auf, die auf besonders und außerordentlich gefährdete Pflanzenarten direkt schließen lassen. Dies schließt das Vorkommen allgemein schützenswerte Pflanzen, hier von begleitende Ackerwildkräuter, als Fragmentgesellschaften nicht aus.

Entsprechend der Liste nach LANUV können potentiell nachfolgende schützenswerte und planungsrelevante Arten mit Bezug auf die Lebensräume Acker, Garten, Gebüsch und Kleinstrukturen vorkommen.

Nicht alle Arten sind aufgrund **ungeeigneter Habitat-Strukturen relevant** (Markierung in nachfolgender Tabelle).

Das MTB umfasst im Ganzen Flächen von ca. 10 x 10 km mit wechselnden Landschaftsräumen. Deutlich einschränkend auf tatsächliche Vorkommen wirkt sich die intensive Nutzung des Ackers aus.

Die Mehrzahl der Faunenarten mit größeren Aktionsradien bis zu mehreren Kilometern treten als Nahrungsgäste oder Durchzügler auf. Als direkten Lebensraum nutzen Bodenbrüter, auch seltene Bodenbrüter, den Ackerkomplex. In Verbindung mit den noch vorhandenen Gehölzstrukturen des

Friedhofes können Arten der teiloffenen Landschaft vor, die als Habitate niedrige Gebüsche Bäume und Feldgehölzgruppen benötigen.

- Nahrungsgäste
- Durchzügler
- Bodenbrüter, und Arten der offenen Landschaft
- Seltene Bodenbrüter, Arten der offenen Landschaft
- Arten der teiloffenen Landschaft mit Gehölzstrukturen
- Nicht relevante Arten aufgrund unzureichender Habitatstrukturen

4.1 Planungsrelevante Arten – Liste nach Messtischblatt 5002/1

Art		Status	Erhaltg.	Geschützt
Wissenschaftl. Name	Deut. Name			
<u>Säugetiere:</u>				
<i>Cricetus crisetus</i>	Feldhamster	Art vorh.	S	
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelvedermaus	Art vorh.	G-	§, §§; RL
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	Art vorh.	S	§, §§; RL
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Art vorh.	G	§, §§; RL
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	Art vorh.	G	§, §§; RL
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Art vorh.	G	§, §§; RL *
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Art vorh.	G	§; §§; RL
<u>Vögel:</u>				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Sicher brütend	G-	§; §§; RL V
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Sicher brütend.	G	§; §§; RL *
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Sicher brütend.	U-	§; RL 3S
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	Sicher brütend	S	§; RL 2; Art 4(2)
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Sicher brütend	U	§; RL 3
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Sicher brütend	U	§; §§ RL 3
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Sicher brütend	G-	§; §§; RL 3S
<i>Buteo Buteo</i>	Mäusebussard	Sicher brütend	G	§; §§; RL *
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Sicher brütend	U-	§; RL 3

<u>Vögel:</u>				
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Sicher brütend	U	§; RL 3
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Sicher brütend	U	§; RL 3
<i>Dryobates martius</i>	Schwarzspecht	Sicher brütend	G	§; §§; RL S* Anh. I
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Sicher brütend	G	§; §§; RL VS
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Sicher brütend	U	§; RL 3S
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Sicher brütend	U	§; §§; RL 3S Anh. I
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Sicher brütend	U	§; RL 3
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Sicher brütend	S	§; §§; RL 2
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	Sicher brütend	G	§; RL 3S Art. 4(2)
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Sicher brütend	S	§; RL 3
<i>Strix alco</i>	Waldkauz	Sicher brütend	G	§; §§ RL*
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Sicher brütend	G	
<u><i>Vanellus vanellus</i></u>	Kiebitz	Sicher brütend	U-	

Legende: Art vorh. = Art regional nach MTB 5002/1 vorhanden; Sicher brütend = Brutvorkommen in der Region; Erhaltungszustand: G = günstig; - = Tendenz abnehmend; S = schlecht; U = unzureichend; Schutzstatus: § = besonders geschützt; §§ = besonders geschützt; RL = Rote Liste; 0 = ausgestorben; R = extrem selten, gefährdet; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; * nicht gefährdet; S = nicht gefährdet dank Naturschutzmaßnahmen (2009)

◆ Gruppe der Säugetiere

- **Feldhamster**(*Cricetus cricetus*)

Die Art kommt regional in Agrarlandschaft vor. Laut Auskunft der Unteren Landschaftsbehörde sind Fundstellen in ca. 800 bis 1000m nördlich des Plangebietes bekannt. Die Population ist jedoch tendenziell rückläufig.

Der Feldhamster bevorzugt im Normalfall Lebensräume in einer strukturreichen und vielfältigen Ackerlandschaft mit Getreide, wie auch mehrjährigem Futterbau, z. B. Luzerne. Die Ackerflächen auf Lössböden in der hiesigen Region bieten für die Art potentiell günstige Lebensraumbedingungen, soweit die aktuellen Ackerbaumethoden mit intensiver Bodenbearbeitung und Kulturführung durch Dünge- und Herbizid-Einsatz das Vorkommen nicht vereiteln. Grobbemessene Ackerschläge in einem nur groben Mosaik im Vergleich zu Parzellenaufteilungen frühere Jahrzehnte schränken Ausweichmöglichkeiten für den Hamster

deutlich ein. Die intensive Form des Ackerbaues ist im Plangebiet und den benachbarten Flächen gegeben.

- **Feldhamsterbeobachtungen.** Während der Beobachtungsgänge konnten keine Hinweise auf Feldhamsterbaue im Plangebiet in den derzeitigen Ackerzuständen, 30.09.2015, Grüneinsaat und Ackerbrache festgestellt werden, ebenso nicht in den Nachbarbereichen der benachbarten Ackerflächen, bestellt mit Mais. An den Ackerrändern haben sich anhand von Löchern Hinweise auf Mäuse gezeigt, nicht jedoch in der für Hamsterbaue typischen Größe von ca. 70 bis 80 mm Durchmesser, kurz genagten Vegetation um den unmittelbaren Eingangsbereich und „Befahrspuren“ des Baus.

Zu berücksichtigen ist, dass die Winterruhe für den Feldhamster im September / Oktober beginnt und damit die Oberflächenaktivitäten zurückgehen.

- **Auswirkungen durch die künftige Bebauung**

Der Lebensraum Acker als existentielles Potential für den Feldhamster geht mit der Realisierung des Baugebietes durch Versiegelung und Flächenüberformung verloren.

Ein mögliches Vorkommen des Feldhamsters auf den Flächen des Plangebietes ist trotz der einschränkenden Vorbelastungen nicht auszuschließen. Dies kann vor allem dann gegeben sein, wenn Jungtiere im Frühsommer neue Reviere suchen und umherziehen.

- **Maßnahmen**

Die Betroffenheit des Feldhamsters mit Verbindung mit den Baumaßnahmen ist im Sinne des Artenschutzes nicht unbedingt auszuschließen.

Die Durchführung der Stufe II der Artenschutzuntersuchung wird nach Verfahrensstand unbedingt empfohlen.

Die Aktivitäten des Feldhamsters beginnen ab März / April. Eine Begehung in diesem Zeitraum wird angeraten im Hinblick auf die weitere Planung und Realisierung des Baugebietes. Sobald der ein konkreter Baubeginn offensichtlich ist, sind die Flächen wiederholt abzusuchen.

Sollten sich Verdachtsmomente oder konkrete Funde ergeben, sind weitere Maßnahmen, ASP Stufe III, zur eventuellen Umsiedlung mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen und ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung zu stellen, § 45 BNatSchG.

„Befahrene Baue“, insbesondere zu Zeiten der Vermehrung und Jungtieraufzucht sind von Bautätigkeiten in einem von Unteren Landschaftsbehörde bestimmten Bereich auszunehmen.

Die Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG sind unbedingt zu beachten.

Günstig für das Vorhaben wirkt sich aus, das Lebensraumpotentiale für den Feldhamster im räumlichen Zusammenhang mit der nach Norden hin weitläufigen Agrarlandschaft bleiben, trotz der bekannten Vorbelastung.

Gegebenenfalls kann sich die Ausweisung eines Schutzbereiches in der Ackerlandschaft im Hinblick auf das Vorhaben im Einvernehmen mit der ULB als vorteilhaft erweisen.

In Absprache mit der ULB sind auch Möglichkeiten einer Verbrämung zu erwägen. Durch Bodenbearbeitung könnte die Besiedlung des Plangebietes durch Hamster vereitelt werden.

Vorrübergehend können im Plangebiet auch noch nicht direkt beanspruchte Teilflächen mit dicht wachsenden Kurzrasen ein gesät werden.

- **Fledermäuse**

Auf der Jagd nach Nahrung und Durchzügler können die in der Tabelle genannten Fledermausarten vorkommen. Fliegende Insekten, als bevorzugte Nahrung kommen je nach Feldfruchtanbau in den Frühsommer und Sommermonaten vermehrt vor. Zur Orientierung nutzen die Fledermäuse die heckenartigen Gehölzstrukturen an den Wiesenrändern und entlang des Rodebaches. Die Jagdgebiete können bis zu 10 km von den Sommer- bzw. Winterquartieren entfernt liegen.

Für die Art geeignete Ruhe- und Fortpflanzungsstätten (Quartiere, Wochenstuben) sind unmittelbar im Plangebiet nicht vorhanden.

Nahrungsquellen verbleibend hinreichend im weiteren Umfeld.

Maßnahmen zur Initialisierung von Ersatzlebensräume sind in Verbindung mit dem künftigen Baugebiet nicht erforderlich.

- **Zwergfledermaus auf Quartiersuche – Ausnahmeerscheinungen**

Eine Ausnahme vermag sich im Zuge der künftigen Bebauung ergeben. Verbleiben einzelne Gebäude über einen längeren Zeitraum im Rohbauzustand, ist nicht auszuschließen, dass sich die in der Region verbreitete Zwergfledermaus, eine typische Gebäudefledermaus, in geschützten Winkeln und Unterzügen ansiedelt. Die Möglichkeit ergibt sich zu Zeiten des Quartierwechsels, insbesondere im Spätsommer.

- **Maßnahmen im Ausnahmefall**

Ein **Ausnahmefall** kann sich möglicherweise in dem Fall einstellen, wenn Zwergfledermäuse Rohbauten besiedeln, bei denen die Bautätigkeiten über einen längeren Zeitraum ruhen.

Das Gebäude ist bei längerer Phase im Rohbauzustand auf mögliche Besiedlungen durch die Zwergfledermäuse abzusuchen, insbesondere nach Zeiten des Quartierwechsels ab

September / Oktober (Einzug ins Winterquartier) bez. ab Anfang April (Einzug ins Sommerquartier). Vorbeugend können zur Vereitlung einer möglichen Besiedlung die Gebäudeöffnungen verschlossen werden.

◆ **Gruppe der Vögel**

◆ **Greifvögel und Eulen**

Arten dieser Gruppe können im Plangebiet als Nahrungsgäste und Durchzügler auftreten. Ruhe und Fortpflanzungsstätten sind nicht betroffen. Der Baumbestand des Friedhofes kann gelegentlich zum Ansitzen genutzt werden.

Für längere und dauerhafte Aufenthalte sind die Bereiche nahe der vorhandene Bebauung nicht hinreichend störungsfrei.

• **Beobachtungen (Kartierungen) der Greifvögel und Eulen**

Während der Begehungen konnte ein Mäusebussard nahe dem Plangebiet kreisend gesichtet werden.

• **Auswirkungen durch die künftige Bebauung**

Der Ackerflächen des Plangebietes gehen als potentielle Nahrungsquelle, je nach Anbau und Jahreszeit verloren. Es vollzieht sich bedingt eine Verdrängung in die verbleibende Ackerlandschaft. Verändern wird sich auch das Ansitzverhalten auf den Bäumen des benachbarten Friedhofgeländes.

Auf den Erhaltungszustand der Greif- und Eulenvögel hat die geplante Bebauung keine Auswirkungen.

• **Maßnahmen für Greifvögel und Eulen**

Präventive Maßnahmen im Hinblick auf das Baugebiet sind derzeit nicht erforderlich.

Angesichts der Aktionsradien der Greifvögel und Eulen und damit Ausweichräume ist Betroffenheit durch das geplante Plangebiet nicht direkt zu erwarten.

Für ein ausreichendes Nahrungsangebot verbleiben im räumlichen Zusammenhang weiterhin landwirtschaftlich genutzte Flächen und Saumstrukturen im Norden von Saeffelen.

◆ Schwalben

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) und **Mehlschwalbe** (*Delichon urbica*) (*Riparia riparia*) auf der Jagd nach Nahrung, hier besonders Insekten, überfliegen die Ackerflächen des Plangebietes.

Die Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Mehl- und Rauchschwalbe befinden sich vorwiegend an und in älteren Gebäuden. Das Plangebiet selbst bietet diese Strukturen nicht.

Für den Nestbau können von den Ackerflächen feuchte Bodenkrümel (Lehm, Schluff) und kleinteilige Pflanzreste (Stroh) aufgenommen werden.

- **Auswirkungen durch die künftige Bebauung**

Acker als Freifläche mit seinem Nahrungsangebot geht für die Schwalben verloren und wird durch Gebäude und Gärten ersetzt.

Ruhe- und Fortpflanzungshabitate gehen mit der künftigen Bebauung nicht verloren. Größere zusammenhängende Bereiche der Agrarlandschaft bleiben den bisher noch vorkommenden Schwalben für die Jagd auf Nahrung (Insekten) im räumlichen Zusammenhang erhalten.

◆- Vögel im Offenlandbereich

Für Feldlerche, Rebhuhn und Kiebitz, als bodenbrütende Arten der offenen Landschaft, bieten die Ackerflächen potentiellen Lebensraum.

Als Bodenbrüter können auch Wiesenpieper und Baumpieper gelegentlich vorkommen. Sie bevorzugen jedoch die Nähe zu Gebüsch und Wildkrautdickicht.

- Die Feldlerche ist häufiger in der offenen Agrarlandschaft anzutreffen. Die Art passt ihr Revier der jeweiligen Feldfrucht an, mit einer Terraintreue. Bevorzugt werden niedrige Vegetationsstrukturen, wie vergleichsweise Rüben und Kartoffeln. Für die Gelege und Jungenauszucht dienen einfache Bodenmulden innerhalb der Ackerfläche. Durch die stringente Kulturführung bei den Feldfrüchten führen nicht alle Bruten zum Erfolg (ca. 50%).
- Das Rebhuhn, eine seltengewordene Vogelart, zieht zur Nahrungssuche auf den Acker- und Saumflächen umher. Für die ausgepolsterten Gelege und Bruten werden häufig die Ackerränder mit Übergängen zu krautigen Säumen bevorzugt. Das Rebhuhn ist deutlich mehr gefährdet als die Feldlerche und somit auch seltener anzutreffen.

Häufige fehlen auch geeignete Saumstrukturen zwischen Acker und Wegen mit offenen Bodenbereichen zum Hudern (Sandbad). Das Lebensraumpotential besteht mit der aktuellen Acker- und Wiesenflächen.

- Der Kiebitz tritt wiederholt in der regionalen offenen Agrarlandschaft auf. Die Flächen des Plangebietes wird die Art möglicherweise nur am nördlichen Rand wahrnehmen. Aufgrund der nahegelegenen Bebauung und Gehölzstrukturen des Friedhofes werden die aktuellen Bereiche meiden.

Der Kiebitz gilt nicht als Standorttreu und wählt sein Revier jährlich neu, in Abhängigkeit von dem jeweiligen Feldfruchtanbau. Niedrige Bestände von Rüben Kartoffeln und noch junge Getreidebestände werden in der Regel bevorzugt.

- **Beobachtungen / Kartierungen**

Das Vorkommen von Kiebitzen Feldlerchen, und vereinzelt auch Rebhühnern konnte in der Region zwischen Saeffelen in den vergangenen Jahren wiederholt beobachtet werden. Beobachtungsmöglichkeiten ergeben sich ab März / April.

- **Auswirkungen durch die künftige Bebauung**

Durch Versiegelung und Überformung der bisherigen Ackerflächen geht potentieller Lebensraum für die o. g. Arten direkt verloren. Feldlerche und Rebhuhn werden, soweit sie im Plangebiet vorkommen auf die nördlichen Ackerflächen verdrängt.

Wiesenpieper und Baumpieper mit möglichen Vorkommen in den Übergangsbereichen zu den Gehölzstrukturen des Friedhofes werden durch die räumliche Verdichtung mit der Bebauung indirekt verdrängt.

Im Verhältnis zu der künftigen Bebauung in seiner Ausdehnung passt der Kiebitz sein Vermeidungsverhalten neu an. Auf diese Weise stellt sich ein indirekter Verlust potentiellen Lebensraumes ein.

Es ist nicht auszuschließen, das im Zuge von Baufeldräumungen und Baubeginn, die o. g. Arten, insbesondere die Feldlerche, mit ihren Gelegen und Jungtieren direkt betroffen sein können.

- **Maßnahmen**

Das Vorkommen der o. g. genannten Arten kann letztlich nicht ausgeschlossen werden. Zur Konkretisierung des Bestandes sind Beobachtungsgänge ab März / April unbedingt zu empfehlen.

Maßnahmen sind im vorliegenden Fall gezielt erforderlich, damit die Verbotstatbestände Nr. 1 bis 3 des § 44 BNatschG nicht berührt werden.

- Die Baufeldräumung für das künftige Baugebiet sollte möglichst während der Vegetationsruhe und vermehrungsfreien Zeit in den Spätherbst- und Wintermonaten durchgeführt werden. Die Betroffenheit der Arten kann damit vermieden werden.

- Erfolgt der Baubeginn während der übrigen Jahreszeit sollten die aktuellen Flächen und unmittelbar benachbarten Randbereichen unmittelbar vor der Baufeldräumung auf Tiere, Jungtiere und Gelege hin abgesucht werden. Die gilt vor allem für die Feldlerche. In Übergangsbereichen und Säumen zum Friedhof ist zusätzlich auf Wiesenpieper und Baumpieper zu achten.

Erfolgen die Bauarbeiten zunächst nur in Teilabschnitten, ist das Absuchen der dann Teilflächen jeweils zu wiederholen.

- Eine Besiedlung, wie auch Wiederbesiedlung, des Plangebietes durch die Fauna, hier Bodenbrüter, sollte mit Beginn der Bauarbeiten möglichst vereitelt werden. Gras- und Wildkrautwuchs können sich auf Ackerbrachen über den Zeitraum einiger Monate zu potentiellen Habitatstrukturen entwickeln. Nicht direkt in Anspruch genommene Teilflächen sind in der sukzessiven Vegetationsentwicklung mehrmalig kurz zu mähen. Gegebenenfalls können die Teilflächen auch flach, mechanisch, mit einem Grubber bearbeitet werden.

- Sollten dennoch Gelege auf aktuellen Flächen in der Zeit von Mai bis Juli zustande kommen, ist ggf. die Bautätigkeit für diesen Bereich auszusetzen. Die Brutzeit (Feldlerche, Rebhuhn) dauert ca. 3 Wochen und die Jungvögel sind nach ca. 10 bis 12 Tagen flugfähig. (Eine Umsiedlung würde nicht unbedingt zum Erfolg führen.)

Darüber hinaus bleiben im räumlichen Zusammenhang mit dem künftigen Baugebiet Flächen der weitläufigen Agrarlandschaft als potentieller im räumlichen Lebensraum für Arten, wie die Feldlerche weiterhin gegeben. Die Initialisierung von artbezogenen Ersatzbiotopen ist zunächst nicht erforderlich.

◆- **Vögel im Offenlandbereich mit Saumstrukturen**

Einige Arten leben bevorzugt in der teiloffen Landschaft, wo sich Gebüsche, Feldgehölze, Baumwiesen und Gärten als Rückzugsräume vorhanden sind.

- Der Feldsperling kommt wiederholt auf Ackerflächen, zu nahegelegenen Bebauungen (Gartenhäusern) und den Gehölzbeständen des Friedhofes vor. Vergleichbar gilt dies auch für das eher seltene Schwarzkehlchen.

Die Ackerflächen dienen als Nahrungsquelle. Als Ruhe- und Fortpflanzungsstätten werden Gehölze mit Höhlungen und Gebäude mit Mauerlöchern und Öffnungen an Dachunterzügen werden sehr oft genutzt. Geeignete Habitat-Strukturen dieser Art bietet das Plangebiet nicht.

- **Beobachtungen**

Auf dem Friedhofsgelände konnten einzeln Feldsperlinge beobachtet werden.

- **Auswirkungen durch die künftige Bebauung**

Direkte Auswirkungen hat die künftige Bebauung auf die o. g. Arten nicht, da Ruhe- und Fortpflanzungsstätten nicht betroffen sind. Nahrungsquellen bleiben im weiteren Umfeld erhalten. Bedingt wird sich der Feldsperling der künftigen Bebauung anpassen können.

- **Maßnahmen**

In Verbindung mit der künftigen Bebauung sind keine direkten Maßnahmen erforderlich. Gleichwohl können ökologische Maßnahmen mit Mehrfachfunktionen durch Anpflanzen von Gehölzen, Anlage von Wildkrautflächen und der Installationen von Nistkästen sich vorteilhaft für die Art auswirken.

◆- **Weitere Vogelarten**

Mit Bezug auf das Plangebiet kommen die weiteren genannten Vogelarten in der Liste nach LANUV MTB 4901/4 gelegentlich als Durchzügler und Nahrungsgäste vor.

So ist der Kuckuck auf die Präsenz anderer nistender Singvögel im Bereich von größeren Gärten und Parkanlagen angewiesen, um sich zu vermehren. Dies ist so im Plangebiet nicht gegeben.

Als Rote Liste-Arten können zusätzlich auch Gartenrotschwanz, Wiesenschafstelze und Saat im Umfeld des Plangebietes vorkommen. In der LANUV-Liste MTB 4901 / 4 sind diese nicht benannt.

4.0 Zusammenfassung der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und Gefährdungen der Fauna im Sinne des Artenschutzes

Das Vorkommen planungsrelevanter, schützenswerter Arten, wie Rote-Liste-Arten im Plangebiet ist letztendlich nicht auszuschließen. Bei den Beobachtungsgängen konnte der Frühjahrsaspekt nicht berücksichtigt werden, da von den planungsrelevanten Arten die Aktivitäten ab März/April erst wieder zu beobachten sein werden, wenn die Rückkehr der Zugvögel einsetzt.

Die einfachen Strukturen, die Begleiterscheinungen der intensiv genutzten Ackerfläche schränken das tatsächliche Vorkommen der Faunenarten deutlich ein. Von den benachbarten Flächen, weitere Ackerflächen, Gärten und Friedhofsgelände, teils mit Heckenfragmenten, -schmalen Säumen, Bäumen und (Zier-)Sträuchern) nutzen Arten der Fauna die Ackerflächen als Nahrungsquelle.

Im Rahmen des weiteren Planungsverfahrens und der künftigen Bebauung sind die Flächen des Baugebietes und der unmittelbar angrenzenden Flächen weiter zu beobachten und zu überprüfen (Monitoring). Besonders das mögliche Vorkommen von Feldlerche und Feldhamster begründen weitere Beobachtungen ab den Monaten März / April. Eine ökologische Baubetreuung vor und während der Baumaßnahmen wird unbedingt empfohlen.

1. Unmittelbar vor Baubeginn (vor der Baufeldräumung) ist zu prüfen, ob geschützte, planungsrelevante Arten und ihre Lebensstätten vorhanden und betroffen sind.

Erfolgt die Baufeldräumung in den Monaten April bis August, ist das Gelände auf Nester, brütende Vögel (Feldlerche, Rebhuhn) und Jungtiere, insbesondere europäischer Vogelarten zu überprüfen. Dies gilt auch für den Feldhamster und seinen typischen Bauen (Erdlöcher).

Ist ein Baubeginn bzw. eine Baufeldräumung auf einer Teilfläche des Baugebietes vorgesehen, so kann die Prüfung für diese Baumaßnahme auf diese Teilfläche und auf die daran angrenzenden Ackerflächen zunächst begrenzt werden.

Die Tiefe des Untersuchungsraumes auf den Nachbarflächen sollte mindestens 100 m bis in die Bereiche der nördlich gelegenen Ackerflächen betragen. Mit Betroffenheit einer Art ist zu rechnen, wenn Anzeichen für Fortpflanzungs-Stätten, Brutvögel oder Jungtiere im Untersuchungsraum vorgefunden werden.

Es gilt sicherzustellen, dass eventuelle Nistplätze in den Übergangsbereichen (Baugebiet / Acker), wie auch herumstreifende Jungtiere nicht beeinträchtigt, verletzt oder getötet werden.

2. Eine vorsorgliche Baufeldräumung in den Wintermonaten wird dringend empfohlen, um Konflikte zur Brutzeit und Jungtieraufzucht der geschützten Arten, u. a. aller europäischer Vogelarten und Säugtiere weitgehend zu vermeiden.
Durch die unter 1. durchzuführenden Prüfungen wird zuvor sichergestellt, dass keine geschützten Winterlebensstätten beeinträchtigt werden.
Eine mögliche Wiederbesiedlung der Vorhabensgebiete nach der Baufeldräumung durch ist durch geeignete Maßnahmen zu vereiteln. Hierzu zählen wiederholte mechanische Bodenbearbeitung, das Kurzmähen einer übermäßigen Gras-/Wildkrautentwicklung und zügiger Baubeginn in den Wintermonaten.
3. Stellt sich bei den Überprüfungen ein positives Ergebnis heraus, demnach geschützte Arten oder ihre Lebensstätten als betroffen erweisen, sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Anpassung der Bauzeiten und des Baubetriebes, Aufstellen von Schutzzäunen), und / oder funktionserhaltende Maßnahmen (z. B. Umsiedlung von Arten) in Abstimmung mit der Gemeinde Selfkant / Entwicklungsgesellschaft Selfkant und der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Heinsberg durchzuführen.
Nach einer erfolgten eventuellen Umsiedlung von Arten ist eine Wiederbesiedlung des Plangebietes, dies gilt auch für Teilflächen, mit geeigneten Maßnahmen möglichst zu verhindern. Die Maßnahmen bleiben auf die jeweils betroffene Art abzustimmen.
4. Bei einem negativen Prüfungsergebnis nach Punkt 1, in dem Fall das keine geschützten Arten oder ihre Lebensstätten von dem Vorhaben betroffen sind, ist eine mögliche **Neubesiedlung** des Plangebietes durch geeignete Maßnahmen möglichst zu verhindern. Die weitere intensive Bewirtschaftung der Flächen als Acker, auch Teilflächen, kann bis zum Baubeginn vereitelnde Wirkungen auf eine Besiedlung haben. Eine mechanische Bodenbearbeitung ist in jedem Fall anzuraten. Die Brache-Entwicklung (Gras-/Wildkraut-Vegetation) der Flächen ist zumindest im Jahr des Baubeginns zu verhindern bzw. einzuschränken.
5. Die Neubesiedlung von **baulichen Anlagen** während der Bauphase ist durch geeignete Versiegelungsmaßnahmen nach Möglichkeit zu verhindern. Dies betrifft insbesondere Arten, wie die Zwergfledermaus, die besonders im Spätsommer invasionsartig Rohbauten besiedeln kann. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Probleme (Verbotstatbestand) sind Rohbau-

Gebäude möglichst schnell zu verschließen bzw. geschlossen zu halten, wenn die Baumaßnahmen über einen längeren Zeitraum ruhen.

6. Funktionserhaltende Maßnahmen, soweit diese auf Grund veränderter Artenvorkommen erforderlich werden sollten, sind hinsichtlich ihrer Wirksamkeit zu überprüfen. Erst wenn die Maßnahmen wirksam sind, kann das Vorhaben ohne Verletzung artenschutzrechtlicher Bestimmungen ausgeführt werden. Maßnahmen des Risikomanagements sind ggf. vorzusehen (z. B. Initialisierung von „Feldlerchen-Fenstern“ auf Ackerflächen in der näheren Umgebung).

7. Im Zuge der Bauentwicklung und Baumaßnahmen (u. a. Erschließung) sind in Verbindung mit der Eingriffskompensation potentielle Ersatzlebensräume mit ökologischen Mehrfach-Funktionen zu schaffen, die den allgemeinen Bestand der regionalen, schützenswerten Fauna sichern und weiter entwickeln. Dies können zum Beispiel die Anpflanzungen von frei wachsenden Hecken, das Anlagen von Gras-Wildkrautsäumen sein, die in ihrer Entwicklung zunehmend von Arten der Fauna besiedlungsfähig werden.

Begrünungsmaßnahmen für das Baugebiet beschreibt der Landschaftspflegerische Fachbeitrag zum BP45.

5.0 Resümee - Ergebnis

Die Entwicklungsgesellschaft Selfkant mbH beabsichtigt ein neues Baugebiet am nördlichen Rand der Ortslage Saeffelen (Gemeinde Selfkant) zu realisieren. Auf Beschluss des Gemeindevertretung führt hierzu die Gemeinde Selfkant das Bauleitverfahren, (FNP-Änderung N15, Bebauungsplan Nr. 45 „Hundsraht“) durch.

Auf bisher als Acker genutzten Flächen mit 1,3570 ha sind 17 Grundstückseinheiten mit Einfamilienhäusern in ein- und zweigeschossiger Bauweise geplant.

Die Einzelheiten zur künftigen Bebauung sind dem B-Plan-Entwurf des Büros für Städteplanung U. Lanzerath, Euskirchen zu entnehmen.

Ein landschaftspflegerischen Fachbeitrag mit der Eingriffs-/Ausgleichsbewertung erstellt hierzu das Planungsbüro H. Schollmeyer, Landschaftsarchitekt AKNW, Geilenkirchen.

Die Ackerflächen des Plangebietes als Lebensraum für die Fauna, hier insbesondere planungsrelevanten, schützenswerten Arten im Sinne des § 44 BNatSchG, haben nur eine bedingte Eignung als umfassende Habitat-Strukturen. Dies ist begründet durch die intensive Bewirtschaftungsform des Ackers. Teilweise ergeben sich Wechselbeziehungen mit den benachbarten Gärten, dem Gehölzbestand des Friedhofgeländes und weiteren Flächen der weitläufigen Agrarlandschaft. Aus der Arten-Liste nach LANUV MTB 4901 / 4 (Selfkant) kommt die Mehrzahl der Arten als Nahrungsgast und Durchzügler in Verbindung mit dem Plangebiet vor.

Durch das Vorhaben betroffen können möglicherweise Arten wie die Feldlerche, daneben auch Kiebitz und Rebhuhn, wie auch der Feldhamster sein. Es bestehen Vorkommen der genannten Arten in der Agrarlandschaft nördlich des Plangebietes (Feldhamster ca. 900 m entfernt)

Gesicherte Aussagen darüber, ob Feldlerche und / oder Feldhamster tatsächlich auf den aktuellen Flächen des B-Planes auftreten, können zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gemacht werden aufgrund der winterlichen Jahreszeit. Es bedarf weiterer Beobachtungen ab den Monaten März / April um schlüssige Ergebnisse herauszustellen und mögliche weitere Maßnahmen mit einer ASP Stufe II, einer vertiefenden Art-für-Art-Analyse, begründen. Im Bedarfsfall bleiben Ausnahmemaßnahmen im Einvernehmen mit der ULB durchzuführen.

Wesentlich ist, dass in Verbindung mit der künftigen Bebauung die Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz die Verbote 1 – 4 nicht berührt werden. Demnach dürfen u. a. planungsrelevante Arten nicht getötet und ihre aktiven Ruhe- und Fortpflanzungsstätten nicht zerstört werden.

Im räumlichen Zusammenhang, nördlich des Plangebietes, bestehen Ackerbiotope in größeren Umfang, die als Lebensraum für die mit der Bebauung verdrängten Faunen-Arten als Ersatz angenommen werden können und somit der Erhaltungszustand der Arten nicht im Ganzen durch das Vorhaben gefährdet sein wird. Die Vorbelastungen durch intensive Formen der Acker-Bewirtschaftung bleiben auch in den Ersatzbereichen gegeben.

Unter Beachtung des § 44 BNatSchG wird daher empfohlen, mit den Baumaßnahmen, im Zuge der Baufeldräumung, während der Vegetationsruhe und zu vermehrungsfreien Zeiten zu beginnen. Im Grundsatz sind die Flächen, dies gilt auch wiederholt für Teilflächen, vor Baubeginn auf Tiere, Jungtiere und Gelege hin unbedingt abzusuchen, um Beeinträchtigungen und Betroffenheiten zu vermeiden.

Eine mögliche Wiederbesiedlung durch die Fauna von noch nicht genutzten Teilflächen sollte vereitelt werden, z. B. durch wiederholte Bodenbewegungen (Grubbern) oder durch die vorübergehende Einsaat von dichtwachsenden Kurzrasen, bei regelmäßiger Mahd.

Dies gewinnt vor allem dann an Bedeutung, wenn auf temporären Ackerbrache im Plangebiet eine intensive einseitige Wildkrautentwicklung sukzessive erfolgt und Faunenarten anlockt.

Geilenkirchen, den 25.01.2016



Dipl.-Ing. H. Schollmeyer, Landschaftsarchitekt AK 181W



Quellen und Literaturliste

- Büro für Stadtplanung, U. Lanzerath, Euskirchen; Städtebaulicher Entwurf BP BP45, Stand Januar 2016
- NATURSCHUTZRECHT (2009 / 2015): Naturschutzgesetze des Bundes und der Länder. - dtv München und WEKA, Bad Kissing
- Bibby, C. J. / Burgess, N. D. / Hill, D.: Methoden der Feldornithologie
Übersetzt und fachliche Bearbeitung: Hans-Günther Bauer,
Radebeul, Neumann-Verlag 1995
- Ferguson-Lees, James / Ian Willis: Vögel Mitteleuropas
Übersetzung und Bearbeitung der dt. Ausgabe: Einhard Bezzel
BLV-Verlag, München 1987
- Kiel, E.-F, DR.; Einführung geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, 2007
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)
Naturschutz Fachinformationssysteme – Artenschutz, 2015 / 2016
Internet Recherche
- LANUV (2015/16): Planungsrelevante Arten des Messtischblattes 4901/4 „Selfkant“
(<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz>)
- Blessing, M. Dr; / Scharmer, E. Dr.: Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren, Berlin 2011; Kohlhammer Verlag, Stuttgart
- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)
(RD.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 13.04.2010, - III 4 -61606.01.17)
- „Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010: *Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben*“.

Montag, 21.03.2016

Aktennotiz

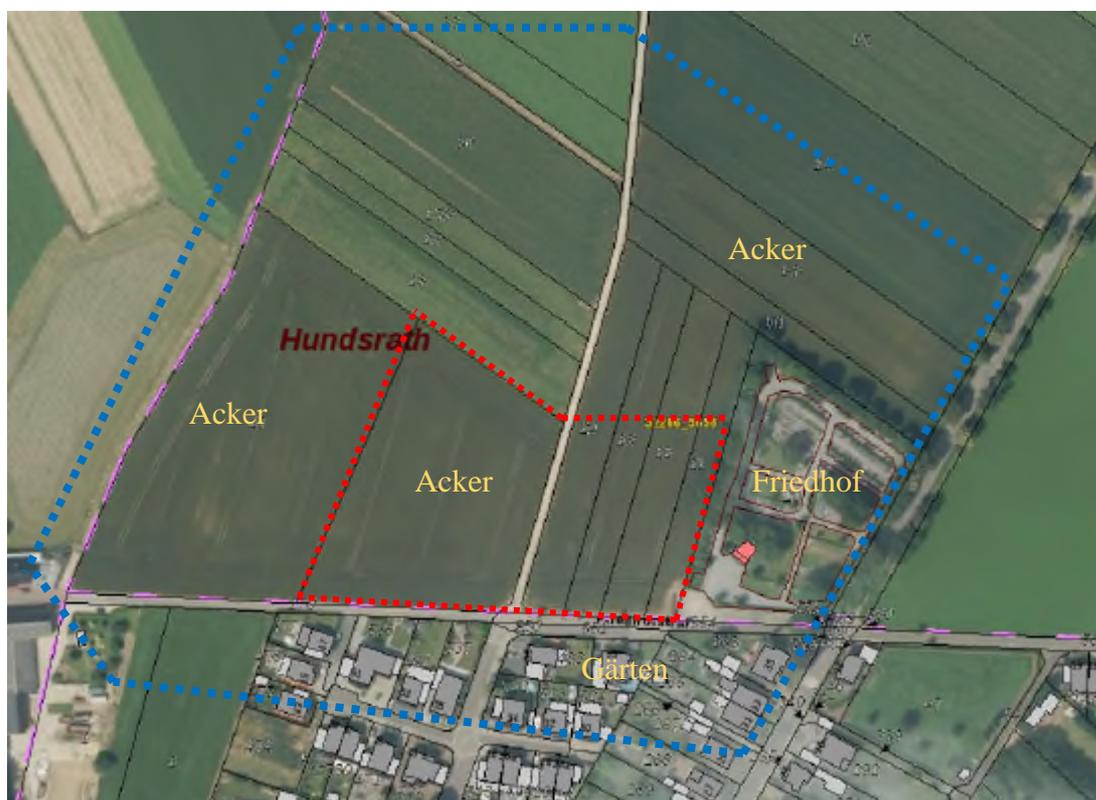
Projekt: EGS Entwicklungsgesellschaft Selfkant
BP 45 Saeffelen „Hundsraath“ – Untersuchung zum Artenschutz

Begehung des Plangebietes anlässlich des möglichen Vorkommens von Feldlerche und Feldhamster

Beobachtungszeit: 20.03.2016, 14.00 bis 15.30 Uhr

Witterung: Heiter / teils wolkg. ca. 11 C°; leichte Windbewegungen aus südwestlicher Richtung

Lage des Plangebietes in Saeffelen



Abgrenzung B-Plan-Fläche



Abgrenzung Betrachtungsraum ASP

- Diese Aktennotiz dient als Ergänzung zur Stellungnahme zum Artenschutz vom 25.01.2016

- **Zustand des Plangebietes**

Die Ackerfläche zwischen dem Friedhofsgelände und dem nach Norden verlaufenden Wirtschaftsweges, nachfolgend Fläche Ost genannt, ist wenige Tage vor der Begehung gepflügt worden. Ein kleiner Teil der Fläche Ost ist mit Kartoffeln bestellt worden.

Die Ackerfläche westlich des Wirtschaftsweges (Fläche West) ist aktuell mit Weizen bestellt, Wuchshöhe bis ca. 10 cm.

- **Beobachtungen**

Aus dem Baumbestand am Rand des Friedhofes ist ein Mäusebussard aufgefliegen und nach Norden abgedreht.

Auf der Fläche-Ost suchen 5 Tauben nach Nahrung. Nach einiger Zeit fliegen diese in Richtung Westen und lassen sich auf einer Ackerfläche in ca. 400 m Entfernung nieder.

Anzeichen von weiteren Lebewesen zeigen sich auf der frisch gepflügten Ackerfläche-Ost nicht.

Die Fläche-West ist streifenförmigen Abständen von 8 bis 10 m längs und quer begangen worden. Direkt sind keine Tiere zu sehen gewesen. Gezeigt haben sich zahlreiche Löcher von Mäusen in den Randbereichen zum Wirtschaftsweg und der Straße „Am Friedhof“. Mit zunehmenden Abstand zu den Wegen nimmt die Anzahl der Mäuselöcher deutlich ab.

Innerhalb der Fläche sind mehrmals Kratzspuren; Kot und Sassen von Kaninchen wie auch Hasen vorgefunden worden. Nordwestlich der Fläche-West haben sich Maulwurfshügel gezeigt, die sich auf die benachbarte Fläche hin fortsetzen. Vereinzelt konnten Kotspuren von Tauben festgestellt werden.

Während der Begehung haben sich direkt keine Tiere auf der Fläche-West befunden.

Die für den Hamster typischen Baue mit Lochdurchmessern von 50 bis 70 mm und Fraß-Stellen haben sich nicht gezeigt.

Von der Fläche-West sind keine Feldlerchen aufgefliegen, noch ist die Art über der Ackerfläche gekreist. Gleichwohl konnten zwei Feldlerchen ca. 200 m Entfernung, in nördlicher und westlicher Richtung, gehört und gesichtet werden.

- **Hinweis:** Die Feldlerche zeigt sich im März auch bei noch kühleren Temperaturen schon recht aktiv. Die Aktivitäten des Hamsters beginnen häufig Ende März / Anfang April. Wobei der Witterungsverlauf mit den wärmeren Frühlingstagen dies mit beeinflusst. Die potentiellen Beobachtungsmöglichkeiten nehmen im April zu. Es werden weitere Beobachtungsmöglichkeiten empfohlen.

Aufgestellt, Geilenkirchen, den 21.03.2016

H. Schollmeyer

Montag, 04.04.2016

Aktennotiz

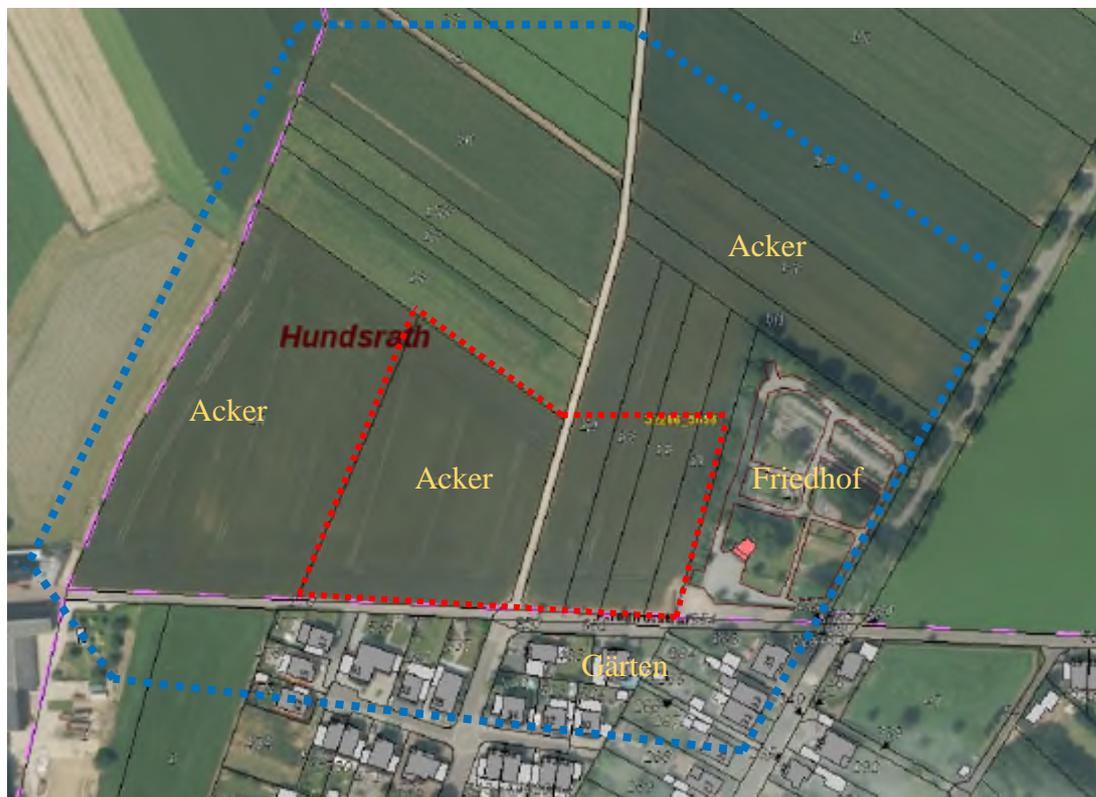
Projekt: EGS Entwicklungsgesellschaft Selfkant
BP 45 Saeffelen „Hundsraath“ – Untersuchung zum Artenschutz

Begehung des Plangebietes anlässlich des möglichen Vorkommens von Feldlerche und Feldhamster

Beobachtungszeit: 03.04.2016, 14.30 bis 15.45 Uhr

Witterung: Heiter / teils wolkg. ca. 20 C°; leichter Wind aus südöstlichen Richtungen

Lage des Plangebietes in Saeffelen



Abgrenzung B-Plan-Fläche



Abgrenzung Betrachtungsraum ASP

- Diese Aktennotiz dient als II. Ergänzung zur Stellungnahme zum Artenschutz vom 25.01.2016 (I. Ergänzung: Begehung 20.03.2016 / Aktennotiz 21.03.2016)

- **Zustand des Plangebietes**

Es wird Bezug auf die Aktennotiz vom 21.03.2016 genommen

Die Ackerfläche-Ost ist mittlerweile fast vollständig mit Kartoffeln bestellt worden; eine Teilfläche davon ist mit Folie abgedeckt.

Der Weizenbestand auf Fläche-West ist deutlich in den letzten vierzehn Tagen gewachsen mit Wuchshöhen von ca. 20 cm. Frische Fahrspuren lassen die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln erkennen.

- **Beobachtungen**

In dem Gehölzbestand am Rand des Friedhofes sind verschiedene Kleinvögel zu sehen und zu hören. Dazu zählen Amsel, Meise und Rotkehlchen.

Am nördlichen Rand der Fläche-Ost sind eine Krähe und drei Tauben zu sehen, die nach einiger Zeit in Richtung Nordwesten fliegen.

Darüber hinaus zeigen sich keine Tiere und auffälligen Spuren auf der Fläche-Ost.

Im Bereich der Fläche-West deuten frische Spuren an den Rändern auf die Aktivitäten von Mäusen hin.

Die Fläche wird wiederholt, wie bei der ersten Begehung in Abständen von ca. 8 m begangen.

Tiere selbst und weitere frische Spuren sind innerhalb der Fläche-West nicht feststellbar.

Über der benachbarten Fläche an der Nordseite steigt eine Feldlerche auf. Im Norden und Westen des Plangebietes sind in Entfernung von 200 bis 400 m weitere Feldlerchen zu hören und zusehen. Auf einer frisch eingesäten Ackerfläche im Nordwesten, ca. 300 bis 400 m befinden sich ein größerer Schwarm Tauben und mehrere Krähen. Nahe der niederländischen Grenze, westlich, jagen sich zwei Hasen in der für sie typischen Art.

Die für den Hamster typischen Baue und Fraß-Stellen haben sich auf der Fläche-West nicht gezeigt.

Die Fläche-Ost ist erst vor wenigen Tagen mit Kartoffeln bestellt worden. Auffällige Wühlspuren und Löcher größer als ein Mausloch haben sich hier nicht gezeigt.

- **Hinweis:** Das Vorkommen der Feldlerche auf der Fläche-West an der nordwestlichen Seite kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Nähe zur vorhandenen Bebauung an der Friedhofstraße und den nahen Bereich zum Friedhof meidet die Feldlerche als Art der offenen Landschaft.

Spuren, die auf die Aktivitäten von Hamstern hinweisen, haben sich bisher nicht gezeigt.

Nach Information der Unteren Landschaftsbehörde kommt der Feldhamster auf einer Ackerfläche 800 m nördlich des Plangebietes vor. Sollten aus dieser Population im Mai / Juni erfolgreich Jungtiere hervorgehen, ist nicht auszuschließen, dass diese mit Verlassen ihrer Geburtsstätte in den Bereich des Plangebietes im Juni einwandern können. (Ein zweiter Wurf Hamster ist im Juli unter günstigen Bedingungen möglich)

Es wird empfohlen das Plangebiet unmittelbar nach der Erntephase (Weizen bzw. Kartoffeln) und / oder einige Tage vor der tatsächlichen Baufeldräumung im Zuge der inneren Erschließung des Baugebietes zu nochmals zu untersuchen.

Acker als Lebensraum für den Hamster bleibt im räumlichen Zusammenhang umfangreich erhalten. Eine im Bedarfsfall erforderliche Ausnahmegenehmigung könnte daher positiv beschieden werden.

Gleichwohl dürfen die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht berührt werden. Über im Bedarfsfall erforderliche Maßnahmen wird die Untere Landschaft befinden.

Aufgestellt, Geilenkirchen, den 04.04.2016

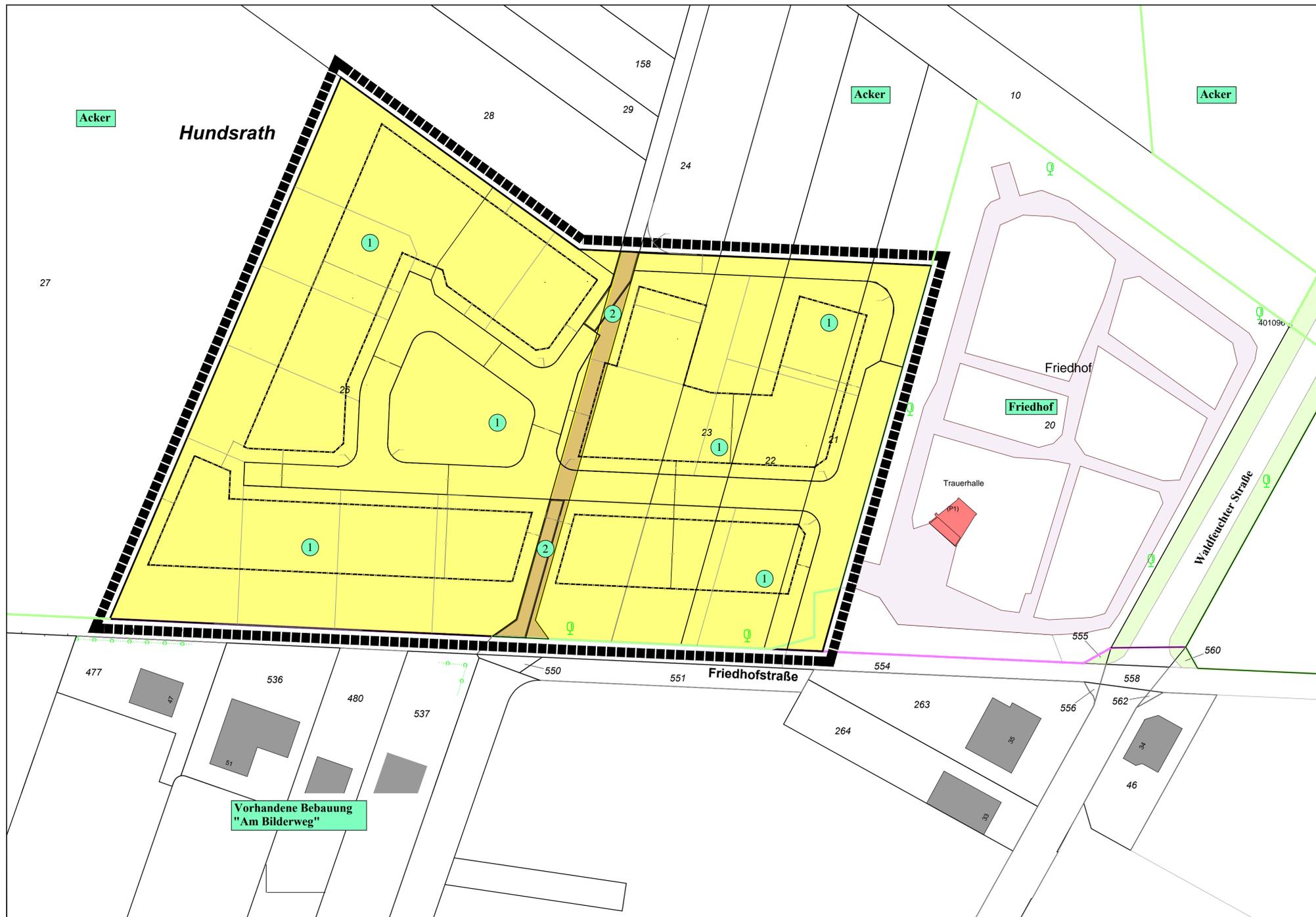
H. Schollmeyer

Tabelle 1: Bewertung der Ausgangszustandes										
Flächen-Nr.	Biotop-Code	Code	Biotoptyp entspr. Biotoptypenwertliste	Fläche (m)²	Fläch.-anteil	Grundwert	Korrekturwert	Gesamtwert	Einzelflächenwert	
1	HA0	3.2	Acker, intensive Bewirtschaftung	13219		2	1	2	26438	Pkt.
2	VF 1	1.3	Wirtschaftsweg, Versiegelt	351		1	1	1	351	Pkt
			Gesamtfläche	13570		Gesamtflächenwert A (Summe)			26789	Pkt.

Tabelle 2: Bewertung des Zustandes nach Umsetzung der Planung											
Flächen-Nr.	Biotop-Code	Code	Biototyp entspr. Biototypenwertliste	Fläche (m) ²	Fläch-anteil	Grundwert	Korrekturwert	Gesamtwert	Einzelflächenwert		
1	VF0	1.1	Baugrundstücke GRZ 0,3 + 25% GRZ 0,3 + 25 % (50% Versiegelg). Zusatz § 19(4)3 BauNVO	9532	3575	0,5	1	1	1787	Pkt.	
1a											
1b	HJ, Ka	4.3	Zier- und Nutzgarten, einfach, individuelle Gestaltung		5958	2	1	2	11915	Pkt.	
2	VF0	1.1	Baugrundstücke GRZ 0,35 + 25% GRZ 0,35 + 25 % (50% Versiegelg). Zusatz § 19(4)3 BauNVO	868	380	0,5	1	1	190	Pkt.	
2a											
2b	HJ, Ka	4.3	Zier- und Nutzgarten, einfach, individuelle Gestaltung		488	2	1	2	977	Pkt.	
3	VF0	1.1	Strassen, Gehwege (versiegelt) Ausbau mit Asphalt und Pflaster	1970		0	1	0	0	Pkt.	
4	VM mr9	2.3	Quartierfläche Öffentliche Grünfläche Einsaat mit Gräser-Wildkraut- Mischung	670	490	2	1,1	2,2	1078	Pkt.	
4a											
4b	VM mr9	2.3	Anpflanzung von 5 Bäumen a 36 m ² Traufe = 180 m ²		180	4	1	4	720	Pkt.	
5	VF 0	7.2	Fußweg versiegelte Bauweise, Pflaster	170		0	1	0	0	Pkt.	
6	VF0	1.1	Wirtschaftsweg wassergebundene Bauweise	360		0	1	0	0	Pkt.	
Gesamtfläche				13570	Gesamtflächenwert B (Summe)				16667	Pkt.	

Tabelle 3 Gesamtbilanz			
	(A) Gesamtflächenwert des Ausgangszustandes	26789	Pkt.
	(B) Gesamtflächenwert nach Umsetzung der Planung	16667	Pkt.
	Gesamtflächenwert A - Gesamtflächenwert B	-10122	Pkt.

Tabelle 4 Eingriffskompensation extern, außerhalb des Plangebietes										
Flächen-Nr.	Biotop-Code	Code	Biototyp entspr. Biototypenwertliste	Fläche (m) ²	Fläch-anteil	Grundwert	Korrekturwert	Gesamtwert	Einzelflächenwert	
			Aufforstungsmaßnahme auf Ackerfläche, Gemarkung Süsterseel, Flur 7: Flurstück 105 (Vor dem Herkenrath)							
		HA 0	Ackerfläche	2531		2	1	2		
		AA / AV 70 ta 1-2	Aufforstung, mit landschaftsgerechten Gehölzen	2531		6	1	6		
			Bäumen und Sträuchern							
			Aufwertung					4	2531 m ²	
								Maßnahme	10122 Pkt	
								Defizit, Tabelle 3	-10122 Pkt	
									0 Pkt.	



Gemeinde Selfkant
 Bebauungsplan Nr. 45 Saeffelen "Hundsraith"
 Selfkant - Saeffelen

Landschaftspflegerische Begleitplanung
- Entwurf -

Karte 1 Ausgangszustand

- Legende**
- Nutzungen nach B-Plan
 - Abgrenzung des Plangebietes
 - HA0 Acker
 - VF1 Wirtschaftsweg, wassergebundene Bauweise
 - Flurstück-Nr.
 - Zuordnung: Eingriffs- / Ausgleichstabelle

Plangrundlage: Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Heimer Birkenbach, Heinsberg, 2015
 Städtebaulicher Entwurf: Büro Dipl.-Ing. Ursula Lanzersath, Euskirchen, Dezember 2016

Gemeinde Selfkant Bebauungsplan Nr. 45 - Saeffelen, "Hundsraith" Selfkant - Tüddern		
Auftraggeber: Entwicklungsgesellschaft Selfkant mbH Am Rathaus 13 52538 Selfkant - Tüddern		
LBP - Entwurf - Karte 1 Ausgangszustand		Harald Schollmeyer Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt AK NW Planungsbüro für Garten und Landschaft
Planverfasser: Dipl.-Ing. H. Schollmeyer gez. HS	Datum: 22.01.2016 Unterschrift:	52511 Geilenkirchen Walderych 56 Tel.: 02451 959420

Gemeinde Selfkant

Bebauungsplan Nr. 45 Saeffelen "Hundsraath"
Selfkant - Saeffelen

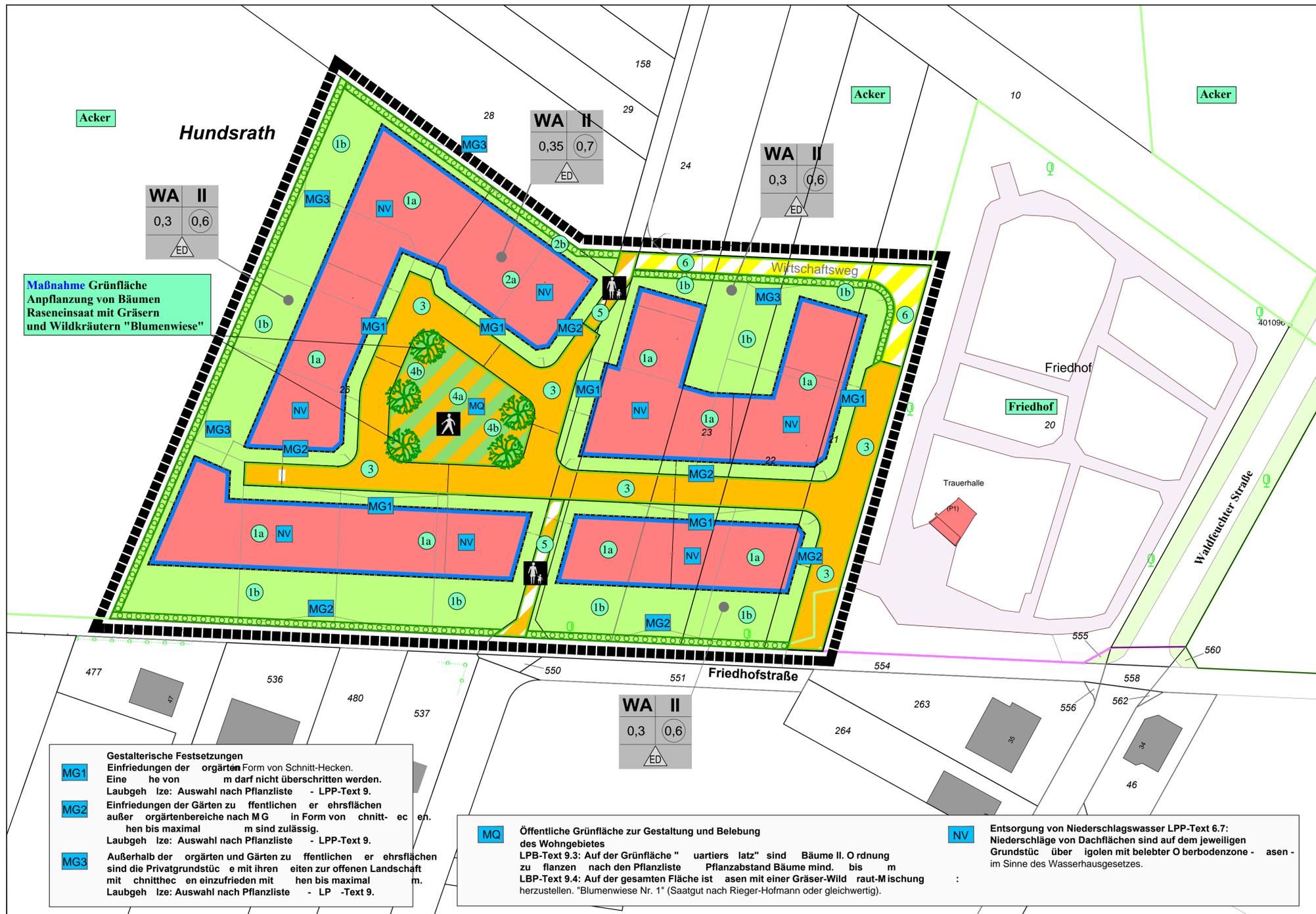
Landschaftspflegerische Begleitplanung

- Entwurf -

Karte 2 Zustand nach B-Plan

- Legende**
- Nutzungen nach B-Plan
 - Abgrenzung des Plangebietes
 - VO; HK; Bebauung mit Gärten
 - VO, Strasse und Fußweg, geplanter Ausbau
 - VO, Wirtschaftsweg, geplanter Ausbau
 - BD3, ta 3 - 5, Grünfläche
 - BD Begrünung mit Einzelbäumen
 - Anpflanzung von Hecken zur landschaftlichen Einbindung
 - Flurstück-Nr.
 - Zuordnung: Eingriffs- / Ausgleichstabelle
 - Begrünungsmaßnahme / Festsetzung nach B-Plan

Gemeinde Selfkant Bauungsplan Nr. 45 - Saeffelen, "Hundsraath" Selfkant - Tüddern	
Auftraggeber: Entwicklungsgesellschaft Selfkant mbH Am Rathaus 13 52538 Selfkant - Tüddern	M: 1: 1000 (i. O.) Nord
LBP - Entwurf - Karte 2 Zustand nach B-Plan	Harald Schollmeyer Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt AK NW Planungsbüro für Garten und Landschaft
Planverfasser: Dipl.-Ing. H. Schollmeyer gez. HS Datum: 22.01.2016 Unterschrift:	52511 Geilenkirchen Walderych 56 Tel.: 02451 959420



Maßnahme Grünfläche
Anpflanzung von Bäumen
Raseneinsaat mit Gräsern
und Wildkräutern "Blumenwiese"

Gestalterische Festsetzungen

MG1 Einfriedungen der Vorgärten in Form von Schnitt-Hecken. Eine Höhe von 1,20 m darf nicht überschritten werden. Laubgehölze: Auswahl nach Pflanzliste - LPP-Text 9.

MG2 Einfriedungen der Gärten zu öffentlichen oder ehrenamtlichen Grünflächen außerhalb der Gärtenbereiche nach MG1 in Form von Schnitt-Hecken bis maximal 1,20 m sind zulässig. Laubgehölze: Auswahl nach Pflanzliste - LPP-Text 9.

MG3 Außerhalb der Vorgärten und Gärten zu öffentlichen oder ehrenamtlichen Grünflächen sind die Privatgrundstücke mit ihren Grenzen zur offenen Landschaft mit Schnitt-Hecken einzufrieden mit Höhen bis maximal 1,20 m. Laubgehölze: Auswahl nach Pflanzliste - LPP-Text 9.

MQ Öffentliche Grünfläche zur Gestaltung und Belegung des Wohngebietes
LPP-Text 9.3: Auf der Grünfläche "Quartiersplatz" sind Bäume II. Ordnung zu pflanzen nach den Pflanzlisten. Pflanzabstand Bäume mind. bis 3 m
LPP-Text 9.4: Auf der gesamten Fläche ist ein Rasen mit einer Gräser-Wildkräuter-Mischung herzustellen. "Blumenwiese Nr. 1" (Saatgut nach Rieger-Hofmann oder gleichwertig).

NV Entsorgung von Niederschlagswasser LPP-Text 6.7:
Niederschläge von Dachflächen sind auf dem jeweiligen Grundstück über Regenrinnen mit belebter Oberbodenzone abzuführen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes.

Plangrundlage: Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Heimer Birkenbach, Heinsberg, 2015
 Städtebaulicher Entwurf: Büro Dipl.-Ing. Ursula Lancerath, Euskirchen, Dezember 2016